



DWS Strategic

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach luxemburgischem Recht

21. Mai 2025



Investors for a new now

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (KID), Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im **Bundesanzeiger**.

Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB):

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorgehensweisen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden** gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (KID), Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** veröffentlicht und in besondere Fälle auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht.

Kontaktstelle in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2019/1160:

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind:

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden**:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Inhalt

3	/ A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil
3	/ Allgemeine Informationen
22	/ Anlegerprofile
23	/ Investmentgesellschaft
36	/ Verwaltungsgesellschaft
37	/ Verwahrstelle
42	/ B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil
42	/ DB Balanced SAA (EUR)
57	/ DB Balanced SAA (EUR) Plus
72	/ DB Balanced SAA (USD)
86	/ DB Balanced SAA (USD) Plus
101	/ DB Conservative SAA (EUR)
115	/ DB Conservative SAA (EUR) Plus
129	/ DB Conservative SAA (USD)
143	/ DB Conservative SAA (USD) Plus
157	/ DB Growth SAA (EUR)
172	/ DB Growth SAA (USD)
186	/ DB StepIn Global Equities
190	/ DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Balanced Plus
195	/ DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Balanced Plus
200	/ DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Conservative Plus
205	/ DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Conservative Plus
210	/ DWS Strategic Balance
221	/ DWS Strategic Defensive
232	/ DWS Strategic Dynamic
243	/ Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Rechtsform:

SICAV mit Umbrellastruktur gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Allgemeine Informationen

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), die gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung von Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie)), der delegierten EU-Verordnung 2016/438 vom 17. Dezember 2015, mit der die Verordnung 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Verwahrstellen ergänzt wird, sowie den Bestimmungen der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in luxemburgisches Recht umsetzt, im Großherzogtum Luxemburg errichtet wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG und in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils geltenden Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für die unter die OGAW-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung fallenden OGAW infrage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft darf dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Struktur) anbieten. Alle Teilfonds gemeinsam ergeben den Umbrellafonds. Gegenüber Dritten haftet ein Teilfonds lediglich mit seinem Vermögen für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen. Es ist jederzeit möglich, weitere Teilfonds aufzulegen beziehungsweise einen oder mehrere bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Innerhalb eines Teilfonds können dem Anleger jeweils eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es ist jederzeit möglich, weitere Anteilklassen aufzulegen beziehungsweise eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufzulösen oder zusammenzulegen. Anteilklassen können zu Anteilkategorien zusammengefasst werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Strategic errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08/339 in der jeweils geltenden Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Allgemeine Informationen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Strategic, SICAV (die „Investmentgesellschaft“) errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Verkaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, der in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft gelesen werden sollte.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt („KID“) sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Anteilen der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können unter anderem Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen beziehungsweise damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumenten, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über a) die Eignung einer Anlage in den Anteilen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- beziehungsweise Steuersituation und sonstiger Umstände, b) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und c) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken beinhalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, wirken auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte ein.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktpreis kann auch von Risiken beeinflusst werden, die mit ökologischen, sozialen und Corporate-Governance-Themen in Verbindung stehen. Beispielsweise können sich die Marktpreise ändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Transformationen investieren. Ebenso kann die strategische Ausrichtung von Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, den Aktienkurs negativ beeinflussen. Das Reputationsrisiko aufgrund nicht nachhaltiger unternehmerischer Tätigkeiten ist ein weiterer potenzieller Negativfaktor. Darüber hinaus können physische Schäden infolge des Klimawandels oder Maßnahmen im Zuge der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft den Marktpreis belasten.

Länder- oder Transferrisiko

Ein Länderrisiko liegt vor, wenn ein ausländischer Kreditnehmer trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Zahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. So können beispielsweise Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben zu den Steuervorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Währungsrisiko

Soweit das Vermögen des Teilfonds in Währungen angelegt wird, die nicht mit der jeweiligen Teilfondswährung identisch sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus den Anlagen in den entsprechenden Währungen. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, die Anteilklassen in Fremdwährungen anbieten, könnten positiven oder negativen Währungsschwankungen ausgesetzt sein, was auf Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit den notwendigen Schritten der Auftragsbearbeitung und Buchung zurückzuführen ist.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus der Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder Märkten erfolgt. Dann ist das Vermögen der Investmentgesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Fall von Schwankungen der Zinssätze in der für die jeweiligen Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft können Anlagen in Jurisdiktionen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht nicht gilt; im Fall von Rechtsstreitigkeiten kann der Gerichtsstand außerhalb des Großherzogtums Luxemburg liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können sich zum Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder des Anlegers von ihren Rechten und Pflichten im Großherzogtum Luxemburg unterscheiden.

Die Investmentgesellschaft hat möglicherweise keine (oder erlangt erst verspätet) Kenntnis von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen des Rechtsrahmens in diesen Jurisdiktionen. Solche Entwicklungen können auch zu Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen führen, die erworben werden dürfen oder bereits erworben wurden. Diese Situation kann auch bei einer Änderung des für die Investmentgesellschaft und/oder deren Verwaltung maßgeblichen Rechtsrahmens im Großherzogtum Luxemburg eintreten.

Geopolitische Risiken

Die Handlungen politischer Akteure, politische Ereignisse oder geänderte politische Rahmenbedingungen, wie unerwartete bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder Spannungen zwischen Staaten, die das friedliche Miteinander bedrohen, können die Tätigkeit des Fonds vor erhebliche Herausforderungen stellen und das globale Wirtschafts- und Finanzsystem belasten. Vermögenswerte, die der Fonds in solchen Ländern hält, können mit Bewertungsunsicherheiten behaftet und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein. Sie können deshalb an Wert verlieren, völlig wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds kurzfristig Verluste verzeichnet oder ihm potenzielle Gewinnchancen entgehen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in Russland, der Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der Fonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein. Sie können deshalb an Wert verlieren, völlig wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds kurzfristig Verluste verzeichnet oder ihm potenzielle Gewinnchancen entgehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Lage genau verfolgen und nach Möglichkeit angemessene Maßnahmen zum Schutz der Anleger im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung treffen.

Operationelles Risiko

Die Investmentgesellschaft kann dem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten eintreten. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Risiken aufgrund von Straftaten, Misständen in der Verwaltung, Naturkatastrophen und mangelnder Berücksichtigung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen Straftaten werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Berücksichtigung von Nachhaltigkeit verursacht oder verschlimmert werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Fonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minimierung solcher Risiken eingerichtet.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Teilfonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der im Interesse des Teilfonds handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt für den beziehungsweise die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit den Vermögenswerten eines anderen Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er seine geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Außerdem sind einige Anleihen oder Schuldinstrumente in der Finanzstruktur eines Emittenten nachrangig. Das bedeutet, dass bei finanziellen Schwierigkeiten erhebliche Verluste auftreten können und die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verbindlichkeiten erfüllt, möglicherweise geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldinstrumenten ist, was sich in einer höheren Volatilität dieser Instrumente niederschlägt.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen an den Kapitalmärkten wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise

nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden, wodurch der Wert des Teilfondsvermögens sinken kann.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Futures oder sonstigen Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises zum jeweiligen Laufzeitende Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Beim Erwerb von Anteilen der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Pflichtwandelanleihen („Contingent Convertibles“, kurz „CoCos“) zählen zu den hybriden Wertpapieren, die sowohl Merkmale von Anleihen als auch von Aktien aufweisen. Sie können bei den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten angerechnet werden.

Je nach Ausgestaltung wird eine CoCo-Anleihe bei Eintritt bestimmter Auslöser („Trigger“), die an das

Erreichen aufsichtsrechtlicher Eigenmittelschwellen gekoppelt sind, in Aktien umgewandelt oder ihr Wert abgeschrieben. Die Wandlung kann auch im Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Einfluss des Emittenten ausgelöst werden, wenn diese Zweifel an der Überlebensfähigkeit des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens hat und die Unternehmensfortführung nicht mehr gewährleistet ist.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des Nennwerts hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle zahlbaren Ausschüttungen auf das verbleibende Kapital nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Anleger kann daher früher Verluste erleiden als Anleger in Aktien und Inhaber anderer Schuldtitel desselben Emittenten.

Die Bedingungen von CoCos sind häufig komplex und können je nach Emittent und Anleihe variieren, wobei die Mindestanforderungen auf EU-Ebene in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und Eigenkapitalverordnung (CRR) festgelegt sind.

Mit Anlagen in CoCos sind zusätzliche Risiken verbunden. Dazu zählen:

a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung beziehungsweise einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger für eine Umwandlung greift dann, wenn die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote des Emittenten unter 5,125% oder eine andere im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe festgelegte Schwelle sinkt. Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

b) Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entgangene Kuponzahlungen werden bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhält.

c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe nicht am angegebenen Kündigungstag vom CoCo-Emittenten zurückgekauft wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Umwandlungs- und Abschreibungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

e) Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Kündigungsaufschiebungsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Anteilinhaber möglicherweise nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

g) Branchen-Konzentrationsrisiko

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCos kann durch eine ungleiche Verteilung der Positionen in Finanzwerten das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge müssen CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten sein.

h) Liquiditätsrisiko

CoCos tragen unter schwierigen Marktbedingungen aufgrund einer spezialisierten Investorenbasis und eines niedrigeren Gesamtmarktvolumens als Standardanleihen ein Liquiditätsrisiko.

i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 mit dem Titel „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Vermögenswerte in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern unterliegt im Allgemeinen höheren Risiken (wie möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten aus den Märkten von Industrieländern.

Schwellenländer sind als Märkte definiert, die sich „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in manchen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Devisenkurse, die Wertpapierkurse oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Devisenkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Diese Schwankungen sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Aktienbörsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte aus Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden.

Frontier-Märkte bilden eine Untergruppe von Schwellenländern, die zu klein sind, um als Schwellenländer angesehen zu werden.

Anlagen in Russland

Sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegt.

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.
- Das Anteilinhaberregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Anteilseignern unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Anteilseigner der Investmentgesellschaft.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen der Investmentgesellschaft wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) oder eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (mit Ausnahme von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den

Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC)

- a) Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der Volksrepublik China könnten zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie der Enteignung von Vermögen, Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung einiger im Referenzportfolio enthaltener Unternehmen. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich jede politische Veränderung in der Volksrepublik China nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

- b) Wirtschaftliche Risiken in der Volksrepublik China

Die Wirtschaft in der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich nicht zwangsläufig fortsetzen und kann branchenmäßig unausgewogen sein. Zudem ergreift die Regierung der Volksrepublik China von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu verhindern. Die Transformation der Volksrepublik China von einer Planwirtschaft zu einem Wirtschaftssystem mit stärker marktwirtschaftlicher Orientierung hat zu zahlreichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konflikten in China geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich diese Transformation fortsetzen oder erfolgreich sein wird. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

- c) Rechtssystem in der Volksrepublik China

Das Rechtssystem in der Volksrepublik China beruht auf schriftlich niedergelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele davon sind jedoch noch unerprobt, und ihre Durchsetzbarkeit ist noch unklar. Insbesondere die Vorschriften der Volksrepublik China zur Regelung des Kapitalverkehrs in China sind relativ neu, und ihre Anwendung ist mit Unsicherheiten behaftet. Gemäß diesen

Vorschriften sind die CSRC und das staatliche Devisenamt („SAFE“) mit Ermessensbefugnissen hinsichtlich der jeweiligen Auslegung der Bestimmungen ausgestattet, wodurch die Unsicherheiten bei ihrer Anwendung noch verstärkt werden können.

d) RQFII-Systemrisiko

Die derzeitigen RQFII-Regelungen beinhalten auf den Teilfonds anwendbare Vorschriften zu Anlagebeschränkungen. Das Transaktionsvolumen für RQFIIs ist vergleichsweise groß (wobei sich das entsprechende erhöhte Expositionsrisiko gegenüber verringerter Marktliquidität und erheblichen Preisschwankungen nachteilig auf die Terminierung und Preisgestaltung beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Wertpapieren auswirken kann). Onshore-Wertpapiere sind in der VRC im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften und Regelungen auf den Namen von „voller Name des RQFII-Teilfondsmanagers – Name des Teilfonds“ eingetragen und werden in elektronischer Form über ein Depot bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) geführt. Der Teilfondsmanager kann bis zu drei VRC-Broker (jeweils ein „VRC-Broker“) auswählen, die in seinem Namen jeweils auf den beiden Wertpapiermärkten des chinesischen Festlands tätig sind, sowie eine Verwahrstelle (die „VRC-Verwahrstelle“), die seine Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des VRC-Verwahrstellenvertrags verwahrt.

Im Fall eines Ausfalls des maßgeblichen VRC-Brokers oder der VRC-Verwahrstelle (unmittelbar oder über den jeweiligen Bevollmächtigten) während der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder während der Übertragung von Fonds oder Wertpapieren in der VRC kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Abschöpfung seiner Vermögenswerte hinzunehmen haben, die sich wiederum nachteilig auf den Anteilwert des Teilfonds auswirken können.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfondsmanager zusätzliche RQFII-Quoten erhält, sodass Zeichnungsanträgen vollständig nachgekommen werden kann. Daher kann die Schließung des Teilfonds für weitere Zeichnungen erforderlich sein. Unter extremen Bedingungen kann dem Teilfonds ein erheblicher Verlust aufgrund begrenzter Investitionsmöglichkeiten entstehen, oder der Teilfonds ist aufgrund von RQFII-Anlagebeschränkungen, Illiquidität der VRC-Wertpapiermärkte und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Handelsaufträgen möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Die Vorschriften zur Regelung von Investitionen durch RQFIIs in der VRC sowie die Kapitalrückführung aus RQFII-Investitionen sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher vergleichsweise unerprobt, und es ist unklar, wie sie angewandt werden, da den staatlichen Stellen und Regulierungsbehörden

in der Volksrepublik China bei diesen Anlagevorschriften ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall gibt beziehungsweise nicht bekannt ist, inwiefern dieser Ermessensspielraum heute oder in Zukunft ausgeübt wird.

Risiken im Zusammenhang mit Direktanlagen von ausländischen Anlegern auf dem Interbanken-Anleihemarkt

Am 24. Februar 2016 veröffentlichte die chinesische Zentralbank PBOC (People's Bank of China) die Bekanntmachung über Fragen betreffend Investitionen ausländischer institutioneller Anleger auf dem Interbanken-Anleihemarkt. Gemäß dieser Mitteilung dürfen berechnete ausländische Anleger am China Interbank Bond Market (CIBM) investieren, ohne sich zuvor als qualifizierter Auslandsanleger (QFII, Qualified Foreign Institutional Investor) oder RQFII zu registrieren. Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsgesellschaft oder ein Teilfonds einen Antrag zur Registrierung gemäß diesem Programm bei der PBOC einreichen. In diesem Fall werden VRC-Anleihen im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften und Regelungen auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ eingetragen und in elektronischer Form über ein Depot bei einer der folgenden Stellen geführt: China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) für den Markt mit börsengehandelten Anleihen und China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“) oder Shanghai Clearing House („SCH“) für den Interbankenmarkt. Für das direkte CIBM-Programm bestellt die Verwahrstelle innerhalb ihres Verwahrstellennetzes eine VRC-Verwahrstelle, welche die Vermögenswerte des Teilfonds gemäß den Bestimmungen des VRC-Verwahrstellenvertrags verwahrt. Im Fall eines Ausfalls der VRC-Verwahrstelle (unmittelbar oder über den jeweiligen Bevollmächtigten) oder anderer Stellen (zum Beispiel Broker und Abwicklungsstellen) während der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder während der Übertragung von Fonds oder Wertpapieren in der VRC kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Abschöpfung seiner Vermögenswerte hinzunehmen haben, die sich wiederum nachteilig auf den Anteilwert eines Teilfonds auswirken können.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft genügend CIBM-Quoten erhält, sodass Zeichnungsanträgen vollständig nachgekommen werden kann. Daher kann die Schließung eines Teilfonds für weitere Zeichnungen erforderlich sein. Unter extremen Bedingungen kann einem Teilfonds ein erheblicher Verlust aufgrund begrenzter Investitionsmöglichkeiten entstehen, oder der Teilfonds ist aufgrund von CIBM-Anlagebeschränkungen, Illiquidität der VRC-Wertpapiermärkte und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Handelsaufträgen möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Die Vorschriften zur Regelung von Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms in der VRC sowie die Kapitalrückführung aus CIBM-Investitio-

nen sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher vergleichsweise unerprobt, und es ist unklar, wie sie angewandt werden, da den staatlichen Stellen und Regulierungsbehörden in der Volksrepublik China bei diesen Anlagevorschriften ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall gibt beziehungsweise nicht bekannt ist, inwiefern dieser Ermessensspielraum heute oder in Zukunft ausgeübt wird.

e) Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle und anderen Stellen in der VRC

Vermögenswerte auf dem chinesischen Festland werden von der VRC-Verwahrstelle elektronisch über Depots bei der CSDCC, CCDC oder SCH und Geldkonten bei der VRC-Verwahrstelle verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager ernennt auch Handlungsbevollmächtigte (zum Beispiel Broker und Abwicklungsstellen) zur Durchführung von Transaktionen für den Teilfonds auf den VRC-Märkten. Sollte der Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, den entsprechenden Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen, könnte dies eine Störung der Geschäfte des Teilfonds sowie eine Beeinträchtigung seiner Möglichkeiten zur Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie zur Folge haben. Dem Teilfonds können auch Verluste aufgrund der bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen des jeweiligen Bevollmächtigten oder der VRC-Verwahrstelle entstehen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in der VRC sorgt die Verwahrstelle dafür, dass der VRC-Verwahrstelle angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds zur Verfügung stehen.

Im Einklang mit den RQFII-Regelungen und der üblichen Marktpraxis sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen von „voller Name des RQFII-Teilfondsmanagers – Name des Teilfonds“ zu führen. Auch wenn für den Teilfonds ein zufriedenstellendes Rechtsgutachten vorliegt, nach dem die Vermögenswerte in einem solchen Depot diesem Teilfonds gehören, kann nicht abschließend auf dieses Gutachten vertraut werden, da die RQFII-Regelungen der Auslegung der zuständigen Behörden in der VRC unterliegen.

Für Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Teilfonds getätigt werden, sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ zu führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das auf die Geldkonten des Teilfonds bei der VRC-Verwahrstelle eingezahlte Geld zwar nicht getrennt wird, doch als eine Verbindlichkeit der VRC-Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger anzusehen ist. Dieses Geld wird mit Geld vermischt, das

anderen Kunden der VRC-Verwahrstelle gehört. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Verwahrstelle verfügt der Teilfonds über keinerlei Eigentumsrechte an dem auf solchen Geldkonten eingezahlten Kapital und wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichberechtigt auf einer Stufe mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Verwahrstelle steht. Der Teilfonds kann bei der Geltendmachung der Forderungen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder mit Verzögerungen zu kämpfen haben oder nicht in der Lage sein, die Forderungen in voller Summe oder überhaupt geltend zu machen; in diesem Fall wird der Teilfonds Verluste verzeichnen.

f) Kapitalrückführungsrisiko

Kapitalrückführungen von auf CNY lautenden Fonds wie den Teilfonds durch RQFIs sind täglich zulässig, unterliegen keinen Sperrfristen und erfordern keine vorherige Genehmigung. Es gibt jedoch keine Garantie, dass sich die Regelungen und Vorschriften der VRC nicht noch ändern oder dass in Zukunft keine Beschränkungen der Kapitalrückführung eingeführt werden. Einschränkungen in Bezug auf die Rückführung des angelegten Kapitals und der Nettogewinne können die Möglichkeit des Teilfonds beeinflussen, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

g) RQFI-Quotenrisiko

Der Teilfonds nutzt die nach den RQFI-Vorschriften zugeteilte RQFI-Quote des Teilfondsmanagers. Diese RQFI-Quote ist begrenzt. Sofern der Teilfondsmanager nicht in der Lage ist, eine zusätzliche RQFI-Quote zu erhalten, kann es in einem solchen Fall erforderlich sein, die Zeichnung von Anteilen aufzuschieben. In diesem Fall kann der Handelspreis eines Anteils an der betreffenden Börse einen deutlichen Aufschlag auf den Intraday-Anteilwert des jeweiligen Anteils aufweisen (was auch zu einer unerwarteten Abweichung des Handelspreises der Anteile am Sekundärmarkt gegenüber ihrem jeweiligen Anteilwert führen kann).

h) Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen- und Shanghai-Hong Kong Stock Connect („Stock Connect“)

Mit dem Stock Connect-Programm haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmte zulässige A-Aktien direkt über den Northbound Trading Link zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und der Shanghai Stock Exchange („SSE“) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shanghai und Hongkong zu eröffnen.

Analog dazu ist Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ein Programm, das von HKEx, ChinaClear und der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shenzhen und Hongkong zu ermöglichen.

Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien) zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) sowie zwischen der SZSE und der SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE („SSE-Wertpapiere“) oder an der SZSE („SZSE-Wertpapiere“) und die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen die „Stock Connect-Wertpapiere“) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong abwickeln. Die Aufträge werden durch die jeweilige von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die Handelsplattform der SSE beziehungsweise SZSE zur automatischen Zusammenführung (Matching) und Ausführung an der SSE beziehungsweise SZSE weitergeleitet.

Weitere Informationen über Stock Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en.

Anlagen über Stock Connect sind mit den folgenden zusätzlichen Risiken verbunden:

Risiko von Quotenbeschränkungen

Der Stock Connect-Markt unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen. Dadurch kann der Teilfonds in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, über Stock Connect zeitnah in A-Aktien zu investieren, und er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagepolitik effektiv umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um geordnete und faire Marktverhältnisse sicherzustellen und Risiken, die den Zugang des Teilfonds zum chinesischen Markt beeinträchtigen würden, vernünftig zu steuern.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann daher vorkommen, dass Anleger in Hongkong und ausländische Anleger (wie der Teilfonds) an einem normalen Handelstag für den betreffenden chinesischen Festlandmarkt keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen kann der Teilfonds gerade dann Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein, wenn Stock Connect nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Verkaufsbeschränkungen durch

Front-End-Monitoring

Gemäß chinesischen Vorschriften muss vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien auf seinem Konto vorhanden sein; anderenfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE beziehungsweise SZSE abgelehnt. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge von A-Aktien seitens ihrer Teilnehmer (das heißt der Broker) Orderprüfungen durch, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden, als tatsächlich vorhanden sind.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig wieder einzubringen.

A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass es keine physischen Eigentumsnachweise gibt, die den Rechtsanspruch des Teilfonds an A-Aktien darstellen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Verwahrstellen im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operationelles Risiko

Stock Connect setzt das Funktionieren der Abwicklungssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle jeweils festgelegte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich voneinander. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Auftrags-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (das heißt, die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing („China Stock Connect-System“) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder auch zukünftig an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für A-Aktien (und damit auch die Möglichkeit, seine Anlagestrategie umzusetzen) könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Anleger nach geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile genießen. Ferner hat die CSRC in ihren Stellungnahmen vom 15. Mai 2015 und 30. September 2016 klargestellt, dass ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, Eigentumsansprüche an diesen Wertpapieren als Aktionäre haben. Allerdings sind die Gerichte in China unter Umständen der Auffassung, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle (als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren) das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese Stock Connect-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieses Rechtsträgers gehören, der zur Ausschüttung an dessen Gläubiger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es

sein, dass der Teilfonds seine Rechte an A-Aktien nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen kann, auch wenn das Eigentum des Teilfonds letztlich anerkannt wird. Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Anlagen des Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt, da die Aktien nicht als an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt gelten. Ebenso sind die Anlagen nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt, da der Handel über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker in China erfolgt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss der Teilfonds unter Umständen auch neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sind ressortspezifische Vorschriften mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Bestimmungen nicht erprobt, und möglicherweise werden diese Bestimmungen von chinesischen Gerichten, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen, nicht anerkannt. Stock Connect ist ein relativ neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Aktienbörsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen werden. Die Vorschriften wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

- i) Staatliche Währungsumtauschkontrolle und zukünftige Entwicklung der Devisenkurse

Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in USD auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen, deren Festsetzung tagesaktuell

basierend auf dem Vortageskurs des Interbanken-devisenmarkts der VRC erfolgt. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein kontrolliertes, flexibles Wechselkurssystem ein, um Wertschwankungen des CNY innerhalb eines regulierten Bereichs in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie unter Zugrundelegung eines Währungskorbs zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs im Vergleich zum USD oder einer sonstigen Fremdwährung künftig keinen starken Schwankungen unterliegen wird. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem USD führt voraussichtlich zu einer Steigerung des Nettovermögens des auf USD lautenden Teilfonds.

- j) Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Obgleich sowohl der Onshore-Renminbi („CNY“) als auch der Offshore-Renminbi („CNH“) derselben Währung zuzuordnen sind, werden sie auf verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Entwicklung kann gegensätzlich verlaufen. Zwar wird der Renminbi zunehmend offshore gehalten (das heißt außerhalb der VRC), doch können CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Darüber hinaus müssen Anleger für die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Kosten des Devisenverkehrs aufkommen und das Risiko potenzieller Differenzen zwischen den CNY- und CNH-Kursen selbst tragen. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden.

- k) Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für A-Aktien kann davon abhängen, ob ein Angebot an A-Aktien sowie die entsprechende Nachfrage vorhanden sind. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze an diesen Börsen möglicherweise geringer als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten sind. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen Märkten für A-Aktien kann es zu erheblichen Preisschwankungen der dort gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch das Nettovermögen des Teilfonds ändern kann.

- l) Zinsänderungsrisiko

Teilfonds, die in chinesische festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen einem Zinsänderungsrisiko.

Teilfonds, die in Staatsanleihen der Volksrepublik China (VRC-Staatsanleihen) investieren, unterliegen außerdem einem politischen Risiko, weil sich Änderungen der Wirtschaftspolitik in der VRC (einschließlich Geld- und Fiskalpolitik) auf die VRC-Kapitalmärkte und die Preisfeststellung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum kann die Rendite des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

m) Abhängigkeit vom Handelsmarkt für VRC-Anleihen

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für VRC-Anleihen kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach diesen Anleihen gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und der Interbanken-Anleihemarkt der VRC, an denen VRC-Anleihen gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze auf diesen Märkten geringer sein können als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen VRC-Anleihemärkten kann es zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch das Nettovermögen des Teilfonds ändern kann.

n) Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, weil eine kontinuierliche regelmäßige Handelsaktivität und ein aktiver Sekundärmarkt für VRC-Wertpapiere (einschließlich VRC-Anleihen) nicht garantiert sind. Der Teilfonds kann beim Handel derartiger Instrumente Verluste erleiden. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses von VRC-Wertpapieren kann groß sein, sodass dem Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten mit entsprechenden Verlusten entstehen können.

o) Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko

Die Anlage des Teilfonds in Anleihen unterliegt dem Kredit-/Insolvenzrisiko des Emittenten hinsichtlich dessen Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung fristgerechter Zahlungen auf Kapital und/oder Zinsen. VRC-Anleihen im Besitz des Teilfonds werden auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten begeben. Im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten könnte die Schuldnerqualität eines Wertpapiers sinken und seine Preisvolatilität entsprechend zunehmen. Eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Wertpapiers oder seines Emittenten könnte ebenfalls die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und den Verkauf erschweren. Bei einem Ausfall oder einer Rating-Herabstufung der Emittenten der Anleihen könnten die Anleihen und der Wert des Teilfonds negativ beeinflusst werden, und Anleger könnten in der Folge erhebliche Verluste erleiden. Der Teilfonds kann ferner auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegen den Emittenten von Anleihen haben, weil sich der

Emittent in der VRC befindet und den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

p) Bewertungsrisiko

Wenn die Handelsumsätze eines Basis-Wertpapiers gering sind, ist bei dessen Kauf oder Verkauf der beizulegende Zeitwert unter Umständen wegen der größeren Geld-Brief-Spanne schwieriger zu erzielen. Die Unmöglichkeit eines Handels zu günstigen Zeiten oder Kursen kann die Renditen des Teilfonds verringern. Ferner können auch Änderungen im Marktumfeld oder andere wesentliche Ereignisse (zum Beispiel auch Bonitätsrating-Herabstufungen zu Lasten von Emittenten) ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds darstellen, weil sich der Wert seines Portfolios von festverzinslichen Wertpapieren nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lässt. Unter solchen Umständen kann die Bewertung der Anlagen des Teilfonds Unsicherheiten enthalten, weil unabhängige Preisfeststellungsinformationen möglicherweise nicht jederzeit verfügbar sind.

Sollten sich solche Bewertungen als unzutreffend herausstellen, sind möglicherweise negative Anpassungen des Anteilwerts des Teilfonds erforderlich. Solche Ereignisse oder Bonitätsrating-Herabstufungen können für den Teilfonds auch ein erhöhtes Liquiditätsrisiko bedeuten, weil eine Veräußerung der Anleihen in seinem Bestand zu einem angemessenen Preis möglicherweise schwieriger oder überhaupt nicht möglich ist.

q) Risiko begrenzter Märkte

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die in der VRC Begrenzungen oder Einschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten. Derartige rechtliche und regulatorische Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzportfolios auswirken. Dadurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen; im schlimmsten Fall ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

r) Risiko aufgrund unterschiedlicher Handelszeiten an den Märkten für A-Aktien

Unterschiedliche Handelszeiten zwischen den ausländischen Aktienbörsen (zum Beispiel der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) und der maßgeblichen Börse können den Aufschlag/Abschlag des Anteilpreises gegenüber seinem Anteilwert erhöhen, da eventuell kein Stand des Referenzportfolios verfügbar ist, wenn eine Börse auf dem chinesischen Festland geschlossen ist, während die maßgebliche Börse geöffnet hat.

Die vom Market Maker der maßgeblichen Börse gestellten Kursquotierungen würden daher angepasst werden, um ein etwaiges Marktrisiko

zu berücksichtigen, das aus dieser Nichtverfügbarkeit des Referenzportfoliostands entsteht. Dies kann zu einem höheren Aufschlag beziehungsweise Abschlag des Anteilpreises des Teilfonds gegenüber seinem Anteilwert führen.

s) Risiko einer Aussetzung am Markt für A-Aktien

Der Teilfonds kann A-Aktien jeweils nur dort kaufen oder verkaufen, wo die betreffenden A-Aktien verkauft beziehungsweise gekauft werden dürfen, das heißt an der Shanghai Stock Exchange beziehungsweise der Shenzhen Stock Exchange. Da der Markt für A-Aktien als volatil und instabil gilt (und das Risiko besteht, dass eine bestimmte Aktie vom Handel ausgesetzt wird oder staatliche Eingriffe stattfinden), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls Störungen unterliegen. Ein autorisierter Teilnehmer wird kaum Anteile zurücknehmen lassen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass A-Aktien möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

t) Betriebs- und Abrechnungsrisiko

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger ausgereift und möglicherweise anders als in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten. Der Teilfonds kann einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein bestellter Bevollmächtigter (zum Beispiel Broker oder Abwicklungsstelle) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sein Kontrahent die vom Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus anderen Gründen seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Auf der anderen Seite können in bestimmten Märkten erhebliche Abwicklungsverzögerungen bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren auftreten. Derartige Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, wenn er dadurch Anlagechancen nicht wahrnehmen oder ein Wertpapier nicht erwerben/veräußern kann.

Durch den Handel auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC sind Anleger gewissen Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt. Der Schutz, der Anlegern an stärker entwickelten Wertpapierbörsen geboten wird, ist großteils für Transaktionen auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC, einem außerbörslichen (OTC-)Markt, möglicherweise nicht gegeben. Alle Geschäfte, die über die CCDC als zentrale Clearingstelle für den Interbanken-Anleihemarkt der VRC abgewickelt werden, erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“, das heißt, kauft der Teilfonds bestimmte Wertpapiere, bezahlt er die Gegenpartei erst nach Erhalt dieser Wertpapiere. Gerät eine Gegenpartei bei der Lieferung der Wertpapiere in Verzug, kann das Geschäft annulliert und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinflusst werden.

u) Risiken in Verbindung mit steuerrechtlichen Änderungen in der VRC

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren mehrere Steuerreformen durchgeführt. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften werden unter Umständen in der Zukunft überarbeitet oder geändert. Durch Änderungen im Steuerrecht können die Gewinne nach Steuern für chinesische Unternehmen und für ausländische Investoren mit Anteilen an diesen Unternehmen beeinträchtigt werden.

v) Staatliche Eingriffe und Restriktionsrisiko

Regierungen und Aufsichtsbehörden können Eingriffe in die Finanzmärkte vornehmen und beispielsweise Handelsbeschränkungen auferlegen, Leerverkäufe untersagen oder Leerverkäufe für bestimmte Aktien einstellen. Dies kann die Transaktionen und Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds beeinflussen und unvorhersehbare Folgen für den Teilfonds haben.

Darüber hinaus können derartige Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimulierung haben, welche wiederum die Wertentwicklung des Referenzportfolios und/oder des Teilfonds beeinflussen kann.

w) Risiken in Verbindung mit der Besteuerung in der VRC

Durch Änderungen der Steuerpolitik können die Gewinne nach Steuern bei Anlagen in chinesischen Anleihen, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, geringer ausfallen. Obwohl Zinsen für VRC-Anleihen nach dem aktuellen Körperschaftsteuerrecht nicht der VRC-Körperschaftsteuer unterliegen,

gibt es gewisse Unklarheiten in Bezug auf die indirekte Besteuerung von Anlagen in VRC-Anleihen und bezüglich der Körperschaftsteuer und der indirekten Besteuerung von Kapitalgewinnen, die der Teilfonds aus Anlagen in VRC-Anleihen bezieht.

Angesichts dieser Unsicherheiten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die betroffenen Gewinne oder Einkünfte eine Steuerrückstellung („Capital Gains Tax Provision“ oder „CGTP“) vorzunehmen und die Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten, um potenziellen Steuerverpflichtungen nachkommen zu können, die gegebenenfalls aus Anlagen in VRC-Anleihen resultieren. Der Verwaltungsrat beschließt, zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückstellungen für potenzielle Steuern auf Kapitalerträge aus Anlagen in VRC-Anleihen für Rechnung des Teilfonds vorzunehmen. Falls die chinesische Steuerbehörde Steuern erhebt und der Teilfonds den Steuerverpflichtungen in China nachkommen

muss, kann sich dies nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Steuervorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Die Steuerrückstellungen, die vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, können daher zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die letztendlichen VRC-Steuerverpflichtungen zu erfüllen.

Je nach den letztendlichen Steuerverpflichtungen, der Höhe der Rückstellungen und dem Bezugs- oder Rücknahmezeitpunkt der Anteile können die Anteilinhaber daher Vorteile erhalten oder benachteiligt werden.

x) Rechnungslegungsstandards

Unternehmen in China unterliegen gegebenenfalls nicht denselben Standards und Verfahren, die in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Vermögenswerten geben und bei den Anforderungen, die zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern erfüllt sein müssen.

Kontrahentenrisiko

Risiken für die Investmentgesellschaft können dadurch entstehen, dass sie ein Vertragsverhältnis mit einer anderen Partei (einem „Kontrahenten“) eingeht. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-) Geschäften kann ein Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der jeweilige Teilfonds Futures-, Options- und Swapgeschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen, bei denen er jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich eines Rückgangs des Werts seiner Anlagen in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unmöglichkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundenen Gebühren und Kosten.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs oder wenn Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen Märkten (Over-the-Counter- oder kurz OTC-Märkten) und Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer „börslicher“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder böswillig herbeigeführt) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahr Risiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die vorstehende Beschreibung verwiesen.

Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder jegliche andere Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder negativ oder positiv, auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird.

Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

Verwahr Risiken

Das Verwahr Risiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle. Das Verwahr Risiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem dem rechtlichen Status

der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrungsverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzgesetz eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnahmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

SPACs kommen als zulässige Anlagen für OGAW in Betracht, sofern sie an einem Punkt ihres Lebenszyklus die Kriterien für übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen. Anlagen in SPACs können besonderen Risiken wie Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder Unsicherheiten in Bezug auf die Identifizierung, Beurteilung sowie die Zulässigkeit der Zielgesellschaft unterliegen, und eine Einschätzung ist aufgrund der fehlenden Handelshistorie und nicht verfügbarer öffentlicher Informationen oft schwierig. Außerdem kann die Struktur von SPACs komplex sein, und ihre Merkmale können zwischen den verschiedenen SPACs stark variieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher jede einzelne SPAC genau prüfen, um sicherzustellen, dass die betreffenden SPAC-Beteiligungen alle maßgeblichen Zulässigkeitskriterien erfüllen und dem Risikoprofil des OGAW entsprechen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Deshalb reichen empfangene Sicherheiten unter Umständen nicht mehr aus, um die Ansprüche der Investmentgesellschaft auf Bereitstellung oder Rücknahme von Sicherheiten gegen einen Kontrahenten vollständig abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten deponieren oder in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur anlegen. Allerdings kann das mit der Verwahrung der Guthabens betraute Kreditinstitut zahlungsunfähig werden; ebenso können Staatsanleihen und Geldmarktfonds eine negative Wertentwicklung aufweisen.

Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder angelegten Sicherheiten unter Umständen nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung, obwohl die Investmentgesellschaft zur Rücknahme der Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag verpflichtet ist. Deshalb ist die Investmentgesellschaft möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den zugesagten Betrag aufzustocken und dadurch die durch deren Hinterlegung oder Anlage entstandenen Verluste zu kompensieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement

Das Sicherheitenmanagement erfordert die Verwendung von Systemen und bestimmten Verfahrensdefinitionen. Prozessfehler sowie menschliche oder systembedingte Fehler auf Ebene der Investmentgesellschaft oder Dritter in Bezug auf das Sicherheitenmanagement könnten zu dem Risiko führen, dass die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte an Wert verlieren und den Anspruch der Investmentgesellschaft zur Bereitstellung oder Rückübertragung von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten nicht mehr vollständig abdecken.

Nachhaltigkeitsrisiko

Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird gemäß SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte oder tatsächlich hat.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren verbunden sein:

- Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energiequellen und deren Nutzung, Wasserverbrauch
- sozialen Faktoren wie Menschenrechten, Arbeitsnormen und den Grundsätzen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns
- Faktoren in Bezug auf Unternehmensführung wie Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, Ertragskraft oder Reputation des zugrunde liegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits in die Bewertung der Anlage eingeflossen sind, können sie sich erheblich nachteilig auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf das Anlageergebnis der Teilfonds auswirken.

Anlagepolitik

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil niedergelegt sind, sowie gemäß den in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil beschriebenen Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Stufen des Anlageprozesses für den jeweiligen Teilfonds, etwa bei der Investitionsentscheidung und der Überwachung der Anlagen. Abhängig von der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds kann dies auch eine interne Emittentenanalyse mit integrierten ESG-Kriterien umfassen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt hauptsächlich mithilfe eines eigenen Softwaretools, das die Informationen eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen zusammenführt.

Nachhaltigkeitsrisiken können durch verschiedene Faktoren entstehen, unter anderem durch die Auswirkungen des Klimawandels oder Verstöße gegen international anerkannte Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Diese international anerkannten Leitlinien umfassen insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die Standards der International Labour Organization sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Weicht der Ansatz des Teilfonds zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken von dem oben beschriebenen Ansatz ab, wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt („Vorvertragliche Informationen“) angegeben, mit welchem Ansatz das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess einbezieht.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in der Erklärung gemäß Artikel 4 SFDR dargelegt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Teilfondsebene sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls dem Anhang zu diesem („Vorvertragliche Informationen“) zu entnehmen.

Referenzindizes

Ein Teilfonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird Bezug genommen, wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliosammensetzung, der Ergebnisziele und/oder Messgrößen verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf der Teilfonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark solide, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv oder passiv gemanagt wird und ob er einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 kann die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Hierzu zählen unter anderem auch jegliche Formen von Derivategeschäften, einschließlich Total Return Swaps, sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für jeden Teilfonds genutzt werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lending Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Investmentgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über

die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung).

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind und auf den für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeit- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds unter anderem die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equity-Swaps,
- Credit Default Swaps oder
- Total Return Swaps.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kurschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung seiner Anlagestrategie sind, werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und im Jahresbericht Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte OTC-Geschäfte (Over-the-Counter) tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Der Investmentgesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH mit der Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleih- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften im Namen des Fonds beauftragt (Securities Lending Agent).

a) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden:

(i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird erwartet, dass bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen. Wertpapierleihgeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds jederzeit ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen können, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft beziehungsweise der jeweilige Teilfondsmanager darf Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleih-Programm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihgebühr, b) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und c) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds (umgekehrte) Pensionsgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden:

(i) Erzielung von Zusatzerträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage.

Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird davon ausgegangen, dass bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden.

Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) beziehungsweise Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behör-

den auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;

- Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;
- Anleihen nichtstaatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G-20 oder in Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei ihren Wertpapierleihgeschäften ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten aller Art akzeptieren, insbesondere solche, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

I. Bei Wertpapierleihgeschäften müssen diese Sicherheiten vor beziehungsweise zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann ihre Übertragung vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Diese vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte (mit Ausnahme von Devisentermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
- Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügen;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle empfangenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten

sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Die gestellten Sicherheiten müssen im Hinblick auf Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach ihrer Preisvolatilität um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen maximale Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens 20% seines Nettoinventarwerts beträgt. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

Abweichend vom vorstehenden Unterabsatz können die von dem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten zu bis zu 100% aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen bestehen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschlüsse

(Haircuts) auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Haircut-Strategie“).

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Anwendung angemessener Abschlüsse (Haircuts), die auf Basis der Haircut-Strategie bestimmt werden. Die Haircut-Strategie berücksichtigt verschiedene Faktoren je nach Art der empfangenen Sicherheit, wie die Bonität des Emittenten, die Restlaufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls die Ergebnisse von Liquiditäts-Stresstests, die ein Teilfonds unter normalen und extremen Liquiditätszenarien durchführt. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Durch Anwendung der Haircut-Strategie verlangt die Investmentgesellschaft von ihren Kontrahenten eine Sicherheit. Sofern im Besonderen Teil für einen Teilfonds nicht etwas anderes angegeben wird, gelten für jeden Teilfonds die folgenden Besicherungsquoten:

Besicherungsquote für	mindestens
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETF	102%
Wandelanleihen	104%

Die vorstehenden Besicherungsquoten gelten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden.

VIII. Die Besicherungsquoten werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt (nehmen) täglich eine Bewertung der empfangenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gestellten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zu stellen.

Die Bewertung von Sicherheiten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen beziehungsweise darin enthalten sind, erfolgt entweder zum Schlusskurs am Tag vor der Bewertung oder, soweit verfügbar, zum Schlusskurs am Tag der Bewertung. Die Bewertung von Sicherheiten folgt dem Prinzip größtmöglicher Marktwertnähe.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können auf Sperrkonten von der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und

mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; das heißt, die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ohne Verzögerung ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Thesaurierung von Barsicherheiten darf ausschließlich in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bei einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit gestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Verwendung von Finanzindizes

Sofern dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen ist, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten Index beziehungsweise eines bestimmten Index unter Anwendung eines Faktors (Hebels) abzubilden. Der Index muss jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- seine Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei der Abbildung eines Index ist die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweiligen Index abhängig. Normalerweise wird die Zusammensetzung des Index halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich angepasst. Durch die Abbildung und Anpassung der Zusammensetzung des Index können zusätzliche Kosten entstehen, die den Wert des Nettovermögens des Teilfonds verringern könnten.

Risikomanagement

Die Teilfonds setzen ein Risikomanagement-Verfahren ein, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Bestimmungen in Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR) beziehungsweise um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, zu gewährleisten, dass der Investitionsgrad des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten nicht auf mehr als den doppelten Wert des Teilfondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios).

Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden die Derivate im Portfolio berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und somit auch nicht berücksichtigt. Diese Hebelwirkung schwankt allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene voraussichtliche

Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit, 10% des Nettovermögens auszuleihen, sofern dies vorübergehend erfolgt.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage beträchtlich erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, die für die Funktion(en) der OGA-Verwaltung zuständige Stelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (**„Verbundene Personen“**) können:

- untereinander Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivate (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapiernanlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Geschäften und Transaktionen beteiligt sein; und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln und/oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft über den oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, den benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleich-

bare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachvollziehbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf die Investmentgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft geht davon aus, dass die Interessen der Investmentgesellschaft in Konflikt mit denen der oben genannten Rechtssubjekte geraten könnten. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft eine faire Lösung zugunsten des beziehungsweise der Teilfonds anstreben. Die Verwaltungsgesellschaft befolgt den Grundsatz, alle angemessenen Maßnahmen zur Einrichtung von Organisationsstrukturen und Umsetzung wirksamer administrativer Verfahren zu ergreifen, um derartige Konflikte zu ermitteln, zu steuern und zu beobachten. Zudem stellen die organschaftlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft sicher, dass es geeignete Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten gibt.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger sind.

Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation im Abschnitt „Rechtliche Hinweise“ verfügbar.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle oder Unterverwahrer

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgenden Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Finanzmittler-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Investmentgesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Entgelten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.

- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, unter anderem auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Investmentgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Investmentgesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Investmentgesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Investmentgesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Investmentgesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle beziehungsweise ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in vier allgemeine Kategorien unterteilen lassen:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Aufteilung des Portfolios auf mehrere Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung handeln kann, beeinflusst werden;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer sind für andere Kunden sowie im

eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;

- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrer haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise markt-basierte Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem handelt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrer, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau dieser Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Abteilungen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer eigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, stellt die Verwahrstelle den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung.

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausrei-

chenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Vorlage der angeforderten Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verweigert beziehungsweise versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft ablehnen oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- beziehungsweise Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, das heißt über die Vertriebsstellen, gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen beziehungsweise unter den Umständen, die nach den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht beziehungsweise die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass im Finanzsektor tätigen natürlichen oder juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Service als Finanzmittler zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Finanzmittler die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Finanzmittler-Service in Anspruch zu nehmen.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)

Am 1. März 2019 trat das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „Gesetz von 2019“) in Kraft. Nach dem Gesetz von 2019 sind alle im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragenen Gesellschaften, einschließlich der Investmentgesellschaft, zur Erhebung und Speicherung bestimmter Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Ferner ist die Investmentgesellschaft zur Eintragung der erhobenen Daten in das von Luxembourg Business Registers unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwalteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Diesbezüglich ist die Investmentgesellschaft zur kontinuierlichen Überprüfung der Existenz der wirtschaftlichen Eigentümer sowie zu dieser Überprüfung bei Vorliegen besonderer Umstände und zur Meldung an das Register verpflichtet.

Als wirtschaftlicher Eigentümer nach Definition von Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gilt unter anderem jede natürliche Person, die letztendlich Eigentümer einer Gesellschaft ist oder Kontrolle über eine Gesellschaft ausübt. In diesem Fall zählt dazu jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Investmentgesellschaft aufgrund des direkten oder indirekten Besitzes einer ausreichenden Menge von Anteilen oder Stimmrechten oder einer Beteiligung, unter anderem in Form von Inhaberanteilen, oder mittels einer anderen Form von Kontrolle letztendlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Anteilbestand von 25% zuzüglich einer Aktie an der Investmentgesellschaft beziehungsweise eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Indiz der direkten Eigentümerschaft. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Anteilbestand von 25% zuzüglich einer Aktie beziehungsweise eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Indiz der indirekten Eigentümerschaft.

Neben den genannten Anhaltspunkten für die direkte und die indirekte Eigentümerschaft gibt es weitere Arten der Kontrolle, anhand derer ein Investor als wirtschaftlicher Eigentümer eingestuft werden kann. Diesbezüglich wird im Einzelfall eine Analyse durchgeführt, sofern es Anzeichen für die Eigentümerschaft oder Kontrollausübung gibt.

Sofern ein Investor als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2019 eingestuft wird, ist die Investmentgesellschaft nach dem Gesetz von 2019, unter dem Vorbehalt strafrechtlicher Sanktionen, zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Desgleichen ist der betreffende Investor selbst zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

Sofern ein Investor nicht überprüfen kann, ob er als wirtschaftlicher Eigentümer eingestuft wird, kann er sich zur Klärung an die Investmentgesellschaft wenden. Hierzu kann folgende E-Mail-Adresse verwendet werden: dws-lux-compliance@list.db.com.

Auftragsannahmeregeling

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Einzelheiten für den jeweiligen Teilfonds sind nachstehend im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegt.

Market Timing und Short-term Trading

Die Investmentgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-term Trading und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass dabei derartige Methoden angewandt werden. In diesem Fall unternimmt die Investmentgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist verboten, da damit gegen die Bedingungen des Verkaufsprospekts des Fonds verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen ohne Berücksichtigung der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Im Basisinformationsblatt (KID) wird die Gesamtkostenquote als „laufende Kosten“ angegeben.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise im Basisinformationsblatt (KID) deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Dienstleistungen (zum Beispiel ein Aufgeld oder gegebenenfalls auch laufende Provisionen für Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Vergütungen für die Verwahrung und dergleichen) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Teilfonds beim Kostenausweis des Dritten mit einbezogen werden, obwohl sie nach den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der oben genannten Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragschluss (das heißt vor einer Anlage bei der Investmentgesellschaft), sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in der Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die Teilrückzahlung vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt große Beträge langfristig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt

die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen (Research) erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist. Nähere Angaben zu diesen Plänen sind jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft, eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“), ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe (der DWS KGaA und ihrer Tochtergesellschaften) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der feste und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch an die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Anteil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die eng mit der langfristigen Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Anlageprodukte verknüpft sind.

Darüber hinaus gelten für die Vergütungspolitik folgende Richtlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme unangemessener Risiken.

- b) Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Anleger dieser Investmentfonds) im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung der Portfoliomanager erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik werden auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=c05fac94a9004a968154a521c7fa6ec4> veröffentlicht. Die Vergütungspolitik erläutert das Vergütungssystem für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze, nach denen eine variable Vergütung gewährt wird, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken und den unter dem Vorstand eingerichteten Vergütungsausschuss. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Des Weiteren veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht zusätzliche Informationen zur Vergütung der Mitarbeiter.

Ermächtigung der lokalen Zahlstelle

In einigen Vertriebsländern können Anleger auf dem Anteilzeichnungsfeld das jeweilige lokale Zahlstelle als Stellvertreter benennen, sodass diese auf eigenen Namen, jedoch in ihrem Auftrag, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Anteile in zusammengefasster Form an die Investmentgesellschaft übermitteln und alle damit verbundenen notwendigen administrativen Verfahren durchführen kann.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Investmentgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe beziehungsweise den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Verei-

nigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der Regel 5130 der US-Finanzaufsichtsbehörde (FINRA-Regel 5130) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentgesellschaft nicht autorisiert.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, den sogenannten Non-Participating Foreign Financial Institutions (NPFFI) eine Strafsteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds, einen FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März

2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Umsetzung dieses IGA in nationales Recht ist in Luxemburg durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A - Nr. 145 am 29. Juli 2015 sowie Mémorial A - Nr. 158 am 12. August 2015) erfolgt.

Die Investmentgesellschaft beachtet alle Anforderungen resultierend aus FATCA und insbesondere aus dem luxemburgischen IGA sowie aus dem nationalen Umsetzungsgesetz. In diesem Zusammenhang kann es unter anderem erforderlich werden, dass die Investmentgesellschaft neue Anleger auffordert, die notwendigen Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen des Fonds Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Die OECD wurde von den G8- beziehungsweise G20-Ländern mit der Entwicklung eines weltweiten Meldestandards beauftragt, der einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Daten auf globaler Basis ermöglichen soll. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) erfolgte.

Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute luxemburgischen Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute luxemburgischen Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut luxemburgischen Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Meldende luxemburgische Finanzinstitute sind seit 2017 verpflichtet, bei den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) jährliche Informationen über die Inhaber von Finanzkonten einzureichen. Die erste Meldung von Finanzkontodaten war für das Jahr 2016 abzugeben. Die Übermittlung erfolgt

jährlich bis zum 30. Juni und umfasst (in bestimmten Fällen auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die luxemburgische Steuerverwaltung tauscht diese Informationen jährlich automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz im Zusammenhang mit dem CRS

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften muss ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut alle betroffenen, das heißt potenziell meldepflichtigen, natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufklären, bevor diese Verarbeitung erfolgt.

Falls der Fonds als meldendes Finanzinstitut gilt, informiert er entsprechend dem luxemburgischen Datenschutzgesetz die im obigen erläuterten Zusammenhang meldepflichtigen natürlichen Personen.

- In dieser Hinsicht ist das meldende luxemburgische Finanzinstitut verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und fungiert als Datenverantwortlicher im Sinne des CRS-Gesetzes. Es wird beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für die Zwecke des CRS-Gesetzes zu verarbeiten.
- Die Daten können an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die sie ihrerseits an die zuständigen Behörden in einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern weiterleiten.
- Eine natürliche Person, die eine Informationsanfrage für die Zwecke des CRS-Gesetzes zugesendet bekommt, ist zu deren Beantwortung verpflichtet. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Rückmeldung ein, kann dies zu einer (fehlerhaften oder doppelten) Meldung des Kontos an die luxemburgischen Steuerbehörden führen.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht zum Zugriff auf Daten, die für den Zweck des CRS-Gesetzes an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet wurden, und kann bei fehlerhaften Angaben die Berichtigung dieser Daten verlangen.

Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Teilfonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine solche Erklärung wird in den länderspezifischen Informationen für Anleger im Zusammenhang mit dem Vertrieb in bestimmten Ländern angegeben. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung und einer Übersetzung des Verkaufsprospekts der englische Wortlaut maßgebend.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung normal funktionierender Märkte erstellt. Im Fall von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für sicherheitsorientierte Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, die zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel haben. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwerts sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für renditeorientierte Anleger konzipiert, die Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen möchten.

Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlusts bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die höheren Kapitalzuwachs erreichen möchten und dabei gleichzeitig erhöhte Risiken akzeptieren. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für risikoorientierte Anleger konzipiert, die ertragsstarke Anlageformen suchen und dafür hohe Wertschwankungen

sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nehmen. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft der Anleger steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil der typischen Anleger beziehungsweise der Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Werden die Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil der typischen Anleger beziehen.

Zusätzliche Klassifizierung

Zusätzlich zu den vorstehenden Anlegerprofilen werden die folgenden Teilfonds nach den Profilen in der nachfolgenden Tabelle eingestuft und bezeichnet:

DB Balanced SAA (EUR)
DB Balanced SAA (EUR) Plus
DB Balanced SAA (USD)
DB Balanced SAA (USD) Plus
DB Conservative SAA (EUR)

DB Conservative SAA (EUR) Plus
DB Conservative SAA (USD)
DB Conservative SAA (USD) Plus
DB Growth SAA (EUR)
DB Growth SAA (USD)

DB StepIn Global Equities
DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Balanced Plus
DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Conservative Plus
DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Balanced Plus
DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Conservative Plus

Profil

Vorsichtig
Konservativ
Ausgewogen
Wachstumsorientiert
Äußerst wachstumsorientiert

Kurzbeschreibung

Niedrige erwartete Rendite, geringe Risikotoleranz
Höhere erwartete Rendite, höhere Risikotoleranz
Deutlich höhere erwartete Rendite, deutlich höhere Risikotoleranz
Hohe erwartete Rendite, hohe Risikotoleranz
Sehr hohe erwartete Rendite, sehr hohe/höchste Risikotoleranz

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln,

sodass die Anleger auch damit rechnen müssen, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.dws.com/fundinformation, dem Basisinformationsblatt oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

1. Investmentgesellschaft und Anteilklassen

A. Die Investmentgesellschaft

a) DWS Strategic ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der DWS Investment S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die unter anderem als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft fungiert, gegründet.

b) Die Investmentgesellschaft wurde gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet und erfüllt die Vorschriften der OGAW-Richtlinie.

c) Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 180.758 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage können gegen eine Gebühr Kopien zur Verfügung gestellt werden. Sitz der Investmentgesellschaft ist Luxemburg.

d) Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtvermögenswerte der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

e) Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft von 1.250.000,- Euro muss innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Investmentgesellschaft erreicht werden. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft beträgt 31.000,- Euro, aufgeteilt in 310 Anteile ohne Nennwert.

f) Sinkt das Kapital der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Kapital der Investmentgesellschaft unter 25% des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch 25% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

B. Struktur der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat eine Umbrella-fondsstruktur, in der jedes Teilvermögen einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft („Teilfonds“) im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschrie-

benen Art gegründet wird. Jeder Teilfonds tätigt Anlagen gemäß den für ihn geltenden Anlagezielen und seiner Anlagepolitik. Die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich, je nach Sachlage und sofern nach geltendem Recht zulässig, einer Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds), die Risikoprofile und andere besondere Merkmale der jeweiligen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Jeder Teilfonds kann seine eigene(n) Kapitalbeschaffung, Anteilklassen, Anlagepolitik, Kapitalerträge, Kosten, Verluste, Verwendung der Erträge und andere besondere Merkmale haben.

C. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen, unterscheiden, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird.

Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse, erkennbar am Zusatz „H“, oder auf Portfolioebene, erkennbar am Zusatz „H (P)“) können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsge-schäften erwachsen. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“ oder „H(P)“ in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine beziehungsweise nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Gleichermaßen sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

D. Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, das heißt, sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

E. Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

Merkmale		
Anlegerart	Institutionelle Anleger Semi-institutionelle Anleger Private Anleger Master-Feeder Trailer Free	I, DPM F L, N, WAM J, MF TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung Ausschüttung	C D
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich Halbjährlich Quartalsweise Monatlich	 B Q M
Absicherung	Keine Absicherung Absicherung Portfolioabsicherung	 H H (P)
Sonstige	Early Bird Seeding Gesonderte Vereinbarung Platzierungsgebühr* Beschränkt Besondere Anlegergruppen Börsengehandelter Fonds	EB X Z PF R S UCITS ETF

Länderspezifische Anteilklassen:

im Vereinigten Königreich: DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds)

* steuerlich intransparent

a) Anlegerart

Die Zusätze „L“, „N“, „F“, „I“, „J“, „WAM“, „DPM“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz „L“, „S“ und „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, falls ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „WAM“ sind Anlegern vorbehalten, die einen Beratungsvertrag auf

Honorarbasis mit der Deutsche Bank AG oder einem ihrer verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben. Der individuell vereinbarte Honorarvertrag kann den Erhalt und/oder Einbehalt von Retrozessionen verbieten.

Anteilklassen mit dem Zusatz „DPM“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, soweit die Anleger diese Anforderung nicht erfüllen. Anteilklassen mit dem „DPM“ sind Gesellschaften der Deutschen Bank oder anderen Gesellschaften vorbehalten, die jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft zugelassen werden können und im eigenen Namen sowie entweder auf eigene oder auf Rechnung von Anlegern zeichnen, die (i) mit einer Gesellschaft der Deutschen Bank eine Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen haben und aufrechterhalten und (ii) nicht dazu berechtigt sind, einen direkten Anspruch an die Investmentgesellschaft zu richten.

Anteilklassen mit dem Zusatz „MF“ werden nur nicht OGAW-konformen Investmentfonds angeboten, die ihr Vermögen überwiegend in Anteilen sonstiger Sondervermögen investieren, oder OGAW (oder deren Teilfonds), die mindestens 85% ihres Vermögens („Feeder-OGAW“) in Anteilen anderer OGAW oder deren Teilfonds („Master-OGAW“) anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in liquiden Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Gesetzes von 2010, ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzten Derivaten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 2010 sowie in beweglichem und unbeweglichem Vermögen halten, wenn dies für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässlich ist.

Das Angebot von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free, das heißt ohne Bestandsprovision) erfolgt ausschließlich

- (1) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte

lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen oder

- gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen;

(2) an andere OGA und

(3) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) zahlt die Investmentgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

b) Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile).

Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

c) Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe „B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Buchstabe „Q“ für eine quartalsweise Ausschüttung und der Buchstabe „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

d) Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung wird von einer Absicherungsstelle (einem externen Dienstleister oder intern) nach festgelegten Regeln durchgeführt. Sie ist nicht Bestandteil der jeweiligen Anlagepolitik und ist gesondert von der Portfolioverwaltung zu betrachten. Alle im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung entstehenden Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse belastet (siehe Abschnitt „Kosten“).

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

(ii) Portfolioabsicherung

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (zum Beispiel bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können zum Beispiel nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(iii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

e) Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Verwaltungsvergütung angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald ein Volumen von 100.000.000 erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben. Für die Anteilklasse fallen eine anteilige Beteiligung an den Kosten für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Administrator sowie sonstige Aufwendungen an, die im Abschnitt 12 (Vergütungen und Kosten) Buchstabe b) näher aufgeführt sind. Die Vergütung für das Portfoliomanagement wird dem Anleger von der

Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der vorgenannten gesonderten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt.

Anteile sind ohne die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

Besondere Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ sind besonderen Anlegergruppen vorbehalten. Die speziellen Merkmale dieser Anteilklasse werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargelegt.

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 4% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag beziehungsweise am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausbezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des Anteilwerts mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben.

Die vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von vier Jahren ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse L desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Bestimmung 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

F. Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

Währungsspezifische Merkmale:

Die Anteilklasse „RUB LC“ wird in Form von Namensaktien angeboten.

Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen.

Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

G. Länderspezifische Anteilklassen Japan

Die hierin angebotene Anteilklasse JQI wurde und wird nicht gemäß dem japanischen Finanzproduktehandelsgesetz (FpHG) registriert und darf dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person beziehungsweise auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen Anteilklasse JQI in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklasse JQI an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die Anteilklasse JQI wird in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die Anteilklassen JQI der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen

übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ ist professionellen Anlegern im Sinne der MiFID-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

Vereinigtes Königreich

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen „DS“ und „RD“ den Status als Bericht erstattender Fonds haben werden (vorher: ausschüttende Fonds), das heißt, die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich (weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen).

H. Mindesterstanlagebeträge

Institutionelle Anleger* (ausgenommen DPM-Anteilklassen)	10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 3.000.000.000,- JPY und von Schweden: 250.000.000,- SEK
Semi-institutionelle Anleger	2.000.000,- für Anlagen (ausgenommen Geldmarktfonds) in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 50.000.000,- JPY und von Schweden: 4.000.000,- SEK
Numerische Zusätze für Anteilklassen	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an
Seeding-Anteilkasse	2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY
Anteilklassen mit dem Zusatz „S“	500.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindesterstanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, zum Beispiel in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

2. Risikostreuung

Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

A. Anlagen

- Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, gehandelt werden.
- Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.
- Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, und
 - diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.

- Der Teilfonds kann in Anteilen von Organisationen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organisationen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern
 - diese anderen Organisationen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen beziehungsweise ihrer Satzung höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Diese Anteile erfüllen die Anforderungen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des luxemburgischen Gesetzes von 2010, und alle Bezugnahmen auf „Fonds“ im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil sind entsprechend auszulegen.

- Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- Ein Teilfonds kann in derivativen Finanzinstrumenten („Derivaten“) anlegen; darunter fallen auch gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
 - die Gegenparteien bei OTC-Derivategeschäften einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden

kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- **von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder**
 - **von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder**
 - **von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder**
 - **von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für die Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.**
- i) Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur oder von

einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begebene Wertpapiere beinhaltet, wobei höchstens 30% des Teilfondsvermögens aus ein und derselben Emission stammen dürfen.

- j) Ein Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements abgeschlossen werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

- **Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b) und c) darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus**
 - **von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder**
 - **Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder**
 - **von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.**
- e) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und

die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden

- **von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder**
- **von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder**
- **von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.**

- f) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25%, und die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt (i) ab dem 8. Juli 2022 für gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie (ii) für bestimmte Schuldverschreibungen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- die Schuldverschreibungen wurden vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt; und
 - Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken; und
 - die erwähnten Vermögenswerte sind beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt.

Wird der jeweilige Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe e) anlegen, sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nichts anderes geregelt ist. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds („Feeder“) in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Auflagen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 jedoch mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen, nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW (beziehungsweise eines Teilfonds davon) anlegen, der weder selbst ein Feeder ist noch Anteile an einem anderen Feeder hält. Wenn es sich bei dem Teilfonds um einen Feeder handelt, ist dies im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil und im Basisinformationsblatt (KID) angegeben.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder anderen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder anderen OGA in Bezug auf die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (in Höhe von mindestens 10% der Stimmrechte oder des Grundkapitals) verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anlagen des Teilfonds in Anteilen dieses OGAW und/oder sonstiger OGA keine Gebühren berechnen.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstigen OGA an, so muss der jeweilige Besondere Teil Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den anderen

OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

Im Jahresbericht der Investmentgesellschaft ist für jeden Teilfonds anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Abschnitt A. Buchstaben a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen Teilfonds Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- **10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten;**
- **10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;**
- **25% der Anteile ein und desselben Fonds;**
- **10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.**

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die unter Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:
- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;**
 - **von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;**
 - **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;**
 - **Anteile, die der Fonds am Kapital eines Unternehmens hält, dessen Sitz sich in einem Staat befindet, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und das sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wobei eine derartige Beteiligung für den Fonds**

aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g), i) und k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Anwendung;

- **Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die lediglich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber in ihrem Sitzstaat durchführen und diese Tätigkeit ausschließlich für die Investmentgesellschaft beziehungsweise die Investmentgesellschaften ausüben.**

- m) Ungeachtet der in Abschnitt B. Buchstaben k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Wertpapieren ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- **die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;**
 - **der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;**
 - **der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.**

Die Obergrenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der Grenzen in Abschnitt B. Buchstabe g) in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Teilfonds in indexbasierten Derivaten an, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln halten. Zusätzliche flüssige Mittel sind auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder auf den notwendigen Zeitraum für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten oder auf einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Fall ungünstiger Marktbedingungen beschränkt. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.
- p) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die ausschließlich zur Kapitalbeschaffung durch einen Börsengang (IPO) gegründet werden, um mit dem Erlös andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

C. Ausnahmen zu Anlagegrenzen

- a) Der Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Rahmen des Teilfondsvermögens geknüpft sind, nicht einhalten.
- b) Ein neu zugelassener Teilfonds kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen, sofern eine solche Abweichung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht und solange gewährleistet ist, dass der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

D. Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf Anlagen in einen oder mehreren anderen Teilfonds tätigen. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;

- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden;
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- Euro nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Von der Investmentgesellschaft dürfen keine Kredite für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Es dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt A. Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten von der Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigt werden.

G. Belastung

Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder anderweitig belastet werden, als diesan einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen gefordert wird.

H. Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Anteile der Investmentgesellschaft

A. Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der verschiedenen Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) und wird repräsentiert durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können.

B. Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

C. Anteile werden erst bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilbestand.

(i) Namensanteile

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für einen Teilfonds/eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, welcher an die im Anteilregister angegebene Adresse beziehungsweise an eine andere, der Register- und Transferstelle schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von

Dokumenten, die sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle bei Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Register- und Transferstelle verlangt werden.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft zugestellt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesandt.

Wenn ein Anteilinhaber keine Anschrift angibt, können die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle beziehungsweise eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

(ii) Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde

verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

D. Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies in den Verkaufsunterlagen für die jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen ergibt sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

E. Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Bruchteile von Anteilen berechtigen gegebenenfalls nicht zur Stimmabgabe. Daher hat der Anteilinhaber das Recht, an der anteiligen Ausschüttung von Erträgen teilzunehmen.

4. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit nach freiem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Die Ausgabe von Anteilen im Rahmen bestehender regelmäßiger Sparpläne ist davon nicht unbedingt betroffen. Grundsätzlich werden alle bestehenden regelmäßigen Sparpläne auch bei einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fortgeführt, außer wenn die Ausgabe von Anteilen für Sparpläne durch die Verwaltungsgesellschaft eingestellt wird.

B. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

C. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

D. „Nicht zulässige Personen“ sind alle Personen, Firmen oder Rechtspersonen, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft beziehungsweise an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

E. Falls der Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft

A. Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, erfolgt diese Ausgabe und Rücknahme ebenfalls zu den vorgenannten Zeitpunkten. Die Investmentgesellschaft darf Anteilsbruchteile ausgeben. Der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Angaben dazu, auf wie viele Nachkommastellen gerundet wird.

B. Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft betrauten Zahlstelle oder bei der Transferstelle eingehen.

C. Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich des Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen Anteilwert (Bruttomethode). Dies wird

anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht¹:

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,-
- Ausgabeaufschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	500,-
= Nettoanlagebetrag	EUR	9.500,-
: Anteilwert	EUR	100,-
= Anzahl der Anteile		95

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags ist für jede Anteilklasse im jeweiligen besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Hauptvertriebsstelle zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, richtet sich der für den Kauf von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erforderliche Betrag sowohl nach dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse als auch dem individuell für diese Anteilklasse im nachfolgenden Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegten Ausgabeaufschlag. Er ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises getroffen werden.

Bei Anteilen der Anlageklassen mit dem Zusatz „B“ kann eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, „CDSC“) erhoben werden. Einzelheiten sind Abschnitt „E“ zu entnehmen. Bei jeder Ausgabe oder jedem Verkauf derartiger Anteile darf eine Vertriebsstelle (einschließlich der Hauptvertriebsstelle) aus eigenen Mitteln oder aus den etwaigen Ausgabeaufschlägen eine Provision auf Anträge zahlen, die über Broker oder andere professionelle Vermittler eingehen, oder Nachlässe gewähren.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Neu gezeichnete Anteile werden dem jeweiligen Anleger erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle beziehungsweise den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der

entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Anteilwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen Zahlungsausfall oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem jeweiligen Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit sie davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Kurs bewertet, auf dessen Grundlage der Anteilwert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen und dergleichen) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

E. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmebetrag getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts keinen Rücknahmeabschlag, keine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge – „CDSC“, siehe unten) und keinen Verwässerungsausgleich (siehe unten) für einzelne Teilfonds oder einzelne Anteilklassen eines Teilfonds vorsieht, entspricht der Rücknahmebetrag immer dem Anteilwert. Im Falle eines Rücknahmeabschlags, einer CDSC oder eines Verwässerungsausgleichs (siehe unten) ermäßigt sich der zahlbare Rücknahmebetrag um die Höhe des Rücknahmeabschlags, der CDSC oder des Verwässerungsausgleichs (siehe unten), sodass ein Nettorücknahmebetrag gezahlt wird. Der Rücknahmeabschlag oder die CDSC steht der Hauptvertriebsstelle zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Der Verwässerungsausgleich wird zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Zahlung des Gegenwerts erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Im Allgemeinen geschieht dies innerhalb von drei Bankarbeitstagen, keinesfalls jedoch später als

innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Die Valuta der einzelnen Teilfonds ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Valuta bezieht sich auf die Zahlung zwischen der Verwahrstelle und der kontoführenden Bank des Anteilinhabers. Die abschließende Gutschrift auf dem Konto des Anlegers kann in einigen Vertriebsländern aufgrund von unterschiedlichen Konventionen abweichend sein. Über die oben genannten Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber. Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmebetrag, der am Tag des Eingangs des Rücknahmeauftrags ermittelt wird, abgewickelt, sofern die angegebenen Auftragsannahmeschlusszeiten eingehalten wurden. Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Verwässerungsausgleich:

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“) können einem Verwässerungsausgleich unterliegen.

Die Höhe des jeweiligen Verwässerungsausgleichs ist von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile mit Platzierungsgebühr abhängig. Diese Haltedauer beginnt am Zeichnungstag beziehungsweise am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag. Der Verwässerungsausgleich spiegelt die laufende Abschreibung der auf jeden ausgegebenen Anteil mit Platzierungsgebühr entfallenden vorausbezahlten Aufwendungen wider und nimmt daher mit zunehmender Haltedauer zum Ende der Abschreibungsdauer hin ab (siehe Tabelle unten). Der erhobene Verwässerungsausgleich ist eine Maßnahme zur Minderung der negativen Auswirkungen von Anteilsrücknahmen durch Anleger auf den Nettoinventarwert.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr:	bis zu 4%
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre:	bis zu 3%
Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren:	bis zu 2%
Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren:	bis zu 1%
Rücknahme nach mehr als 4 Jahren:	0%

Der jeweilige Verwässerungsausgleich für jeden zurückzunehmenden Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühr beträgt daher bis zu 4%. Der Verwässerungsausgleich wird mit dem Anteilwert der zurückzunehmenden Anteilklasse am Rücknahmetag multipliziert. Der sich daraus ergebende Verwässerungsausgleichsbetrag je Anteil wird auf den Bruttoreturnbetrag je Anteil zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben.

Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr zurechen-

¹ Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Anteilwertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zu.

baren Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten aufgrund der Zahlung und Abschreibung von Platzierungsgebühren.

Ein Anleger, der einen Anteil mit Platzierungsgebühr vor Ende der jeweiligen Abschreibungsdauer ohne Zahlung eines Verwässerungsausgleichs veräußert, würde den Teilfonds nicht für die Abnahme der vorausbezahlten Aufwendungen entschädigen, die dem Teil der noch nicht vollständig abgeschriebenen Platzierungsgebühr entspricht. Dies würde sich daher negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die die betreffenden Anteile mit Platzierungsgebühr bis zum Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer halten.

Auf den Verwässerungsausgleich kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der verbleibenden Anteilinhaber der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr und unter Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für den Teilfonds vollständig oder teilweise verzichtet werden.

Eine Beispielrechnung für die Anwendung des Verwässerungsausgleichs stellt sich wie folgt dar:

Anzahl zurückzunehmender Anteile	100
Haltezeitdauer (= x)	
50 Anteile: x = 2,5 Jahre	
und 50 Anteile: x = 3,5 Jahre	
Verwässerungsausgleich	
1,5% (= 50/100*2%+50/100*1%)	
Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr	100,-
Bruttorechnahmebetrag	EUR 10.000,-
- Verwässerungsausgleichsbetrag	EUR 150,-
= Nettorücknahmebetrag	EUR 9.850,-

F. Rücknahmevolumen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der

übrigen Anteilinhaber eines Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „**Ursprünglichen Bewertungstag**“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „**Aufgeschobenen Bewertungstag**“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „**Aufschub**“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlichen. Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

G. Die Investmentgesellschaft ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Investmentgesellschaft nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Anteilwertberechnung

A. Das Gesamtgesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtvermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse festgelegte Währung).

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit der Anteilwertberechnung betraut. Das Netto-Fondsvermögen wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg (Bewertungstag) berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil („Anteilwertberechnung“) besteht. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen verarbeitet werden.

Gegenwärtig nimmt die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, an Feiertagen, selbst wenn diese Bankarbeitstage oder Börsenhandelstage in einem der Länder sind, welche in Bezug auf den Bewertungstag separat für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil genannt werden, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres keine Anteilwertberechnung vor. Eine von dieser Bestimmung abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (sofern vorgeschrieben) sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Der Anteilwert wird für jeden Teilfonds und, soweit mehrere Anteilklassen begeben wurden, für jede einzelne Anteilklasse wie folgt ermittelt: Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

B. Der Wert des Nettovermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als

der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält.

- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- f) Alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- g) Die Preisfestlegung für die vom Teilfonds eingesetzten Derivate erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbare Weise und wird systematisch überprüft. Dabei bleiben die für die Preisfestlegung bei Derivaten bestimmten Kriterien jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.
- h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit einem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgestellt wird.
- i) Die im Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.

C. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise, wenn mehrere Anteilklassen begeben worden sind, die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweiligen

Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

E. Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/ Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, beziehungsweise nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Anpassung im Rahmen des Swing Pricing wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts

nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

F. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- a) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag erhöht den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts – Besonderer Teil nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen beziehungsweise vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;
- b) Vermögenswerte, die auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds beziehungsweise derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;

c) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds beziehungsweise einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds beziehungsweise einer bestimmten Anteilklasse steht, zum Beispiel die mit einer Währungsabsicherung verbundene Verpflichtung bei währungsbesicherten Anteilklassen, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;

d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert beziehungsweise diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganze Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet;

e) Im Falle einer Dividendenausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse um den Ausschüttungsbetrag. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Reduktion des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

G. Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihrem Governance-Rahmenwerk angemessene Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Marktwert des verwalteten Vermögens zu ermitteln.

Die Bewertung obliegt letztendlich dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft, das für die Bewertung zuständige Preisfeststellungsausschüsse eingerichtet hat. Zu ihren Aufgaben gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Preisfeststellungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Beilegung von Problemen bei der Preisfeststellung. In dem Ausnahmefall, dass ein Preisfeststellungsausschuss nicht zu einer Entscheidung gelangen kann, kann der Sachverhalt an den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten

Funktionen sind hierarchisch und funktional von der Portfolioverwaltungsfunktion unabhängig.

Darüber hinaus werden die Bewertungsergebnisse im Rahmen des Preisfeststellungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern überwacht und auf Stetigkeit geprüft.

7. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung

A. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds beziehungsweise einer oder mehrerer Anteilklassen sowie die Anteilwertberechnung vorübergehend einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während des Zeitraums, in dem eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;

c) wenn aufgrund des eingeschränkten Anlageuniversums für den Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögenswerte am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögenswerten des Teilfonds eingeschränkt ist;

d) falls ein Teilfonds der Feeder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder ein Teilfonds davon) ist, wenn und solange der andere Organismus für gemeinsame Anlagen (oder dessen betreffender Teilfonds) die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile oder die Anteilwertberechnung vorübergehend ausgesetzt hat;

e) falls es zu einer Verschmelzung zwischen einem Teilfonds und einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder einem Teilfonds davon) kommt und die Aufhebung im Sinne eines Schutzes der Anlegerrechte als angemessen angesehen wird.

B. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

C. Die Aussetzung der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.

D. Ferner werden die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung der Anteilwertberechnung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

8. Umtausch von Anteilen

Folgende Abschnitte gelten für alle Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist.

A. Die Anteilinhaber können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit gegen Zahlung einer Umtauschprovision, zuzüglich etwaig anfallender Ausgabesteuern und Abgaben, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen. Die Umtauschprovision wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Sie wird zugunsten der Hauptvertriebsstelle erhoben, die diese nach eigenem Ermessen weitergeben kann. Die Hauptvertriebsstelle kann auf die Provision verzichten. Hat der Anleger seine Anteile bei einem Finanzinstitut verwahrt, kann dieses zusätzlich zur Umtauschprovision weitere Gebühren und Kosten berechnen.

B. Anteilinhaber von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“) können nicht jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen. Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von vier Jahren ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile mit Platzierungsgebühr werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. In diesem Fall wird kein Verwässerungsausgleich berechnet.

C. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht möglich.

D. Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.

E. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen und/oder Teilfonds mit abweichenden Abrechnungszyklen ist nicht möglich.

Für den Umtausch innerhalb der EUR-/GBP-/CHF-/AUD-/NZD-/CAD-/JPY-/NOK-/SEK-/PLN-/CZK-/Russischer-Rubel-Anteilklassen gilt Folgendes (wobei Abschnitt 8. B. unberührt bleibt):

Die Umtauschprovision entspricht dem Ausgabeaufschlag, abzüglich 0,5%, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse beziehungsweise eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse beziehungsweise einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

F. Für den Umtausch innerhalb der USD/SGD/HKD/RMB-Anteilklassen gilt Folgendes (wobei Abschnitt 8 B. unberührt bleibt):

Die Umtauschprovision kann bis zu 1% des Werts des Zielanteils betragen, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse beziehungsweise eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse beziehungsweise einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

G. Bei einem Umtausch müssen die Merkmale des gewählten Teilfonds/der gewählten Anteilklasse (zum Beispiel Mindestanlagebetrag, institutioneller Anleger) gegeben sein. (Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.)

H. Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

A = Zahl der Anteile des neuen Teilfonds, auf die der Anteilinhaber Anspruch haben wird;
B = Zahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, deren Umtausch der Anteilinhaber beantragt hat;
C = Anteilwert der umzutauschenden Anteile;
D = zu entrichtende Umtauschprovision in %;
E = Anteilwert der aufgrund des Umtausches auszugebenden Anteile.

9. Verwendung der Erträge

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt.

Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt die Gesellschafter-Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse beschließen. Es können sowohl regelmäßige Nettoeinkünfte als auch realisierte Kapitalerträge sowie nicht realisierte Wertzuwächse und sonstige Vermögenswerte zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen dürfen gemäß Artikel 6.2 der Satzung nicht dazu führen, dass das Kapital der Investmentgesellschaft unter das Mindestkapital sinkt.

10. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, OGA-Verwaltung und Vertrieb

A. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

B. Die Investmentgesellschaft hat einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit der DWS Investment S.A. abgeschlossen. Die Erbringung der Verwaltungsleistungen für gemeinsame Anlagen unterliegt dem Gesetz von 2010. Die DWS Investment S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

C. Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gesamtverantwortlich.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und unmittelbare Anlageentscheidungen. Der Fondsmanager führt die Anlagepolitik aus, trifft Anlageentscheidungen und passt diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich an. Der jeweilige Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der entsprechende Fondsmanager für jeden Teilfonds wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Der Fondsmanager kann vorbehaltlich geltender gesetzlichen

Anforderungen, der aufsichtsrechtlichen Genehmigung und einer angemessenen Offenlegung im Verkaufsprospekt Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

(ii) OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle, (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie (3) Kundenkommunikation. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die folgenden zwei Funktionen der OGA-Verwaltungstätigkeit aus: (1) Tätigkeit als Registerstelle und (2) Kundenkommunikation. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Registerstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der State Street Bank International GmbH, München, und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unterstützt. Die State Street Bank International GmbH, München, übernimmt insbesondere die Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt ist. Zur Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML) übermittelt die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, anlegerbezogene Informationen an ihren unterstützenden Partner in Deutschland. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der DWS Beteiligungs GmbH und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unterstützt.

Ferner nimmt die Verwaltungsgesellschaft bei den Aufgaben ihrer Tätigkeit als Registerstelle und der Kundenkommunikation die Unterstützung der CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, in Anspruch.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung an die State Street International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen.

(iii) Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsstelle.

(iv) Rechnungslegungsgrundsätze

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgen nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (luxemburgischen GAAP).

(v) Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, (i) ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen, und (ii) ist das Recht eines Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Nichteinhaltung der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebestimmungen möglicherweise beeinträchtigt und kann unter Umständen nur mittelbar ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

(vi) Datenschutz und Datenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten der Anleger gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) und den zugehörigen Durchführungsvorschriften und Leitlinien, die von den zuständigen Datenschutz- und Finanzbehörden erlassen wurden. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/datenschutz/> verfügbar. Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister können personenbezogene Daten der Anleger an ihre unterstützenden Partner und/oder Beauftragten übermitteln.

11. Die Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, die über die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz sich in der Brienner Str. 59, 80333 München befindet und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF in

Luxemburg ermächtigt, als Verwahrstelle zu fungieren und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State-Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle wird durch die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 19 des Gesetzes von 2010 festgestellt wird, ist die Verwahrstelle verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft

geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrplichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen, die von ihr als globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat lokale Unterverwahrer innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der State Street bestellt.

Angaben zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar: <https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

12. Vergütungen und Kosten

A. Die Teilfonds zahlen der Verwaltungsgesellschaft aus ihrem Netto-Teilfondsvermögen eine Kostenpauschale. Diese beträgt pro Tag des Geschäftsjahres 1/365 (1/366 in einem Schaltjahr) der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Kostenpauschale und errechnet sich anhand des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Kostenpauschale auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Kostenpauschale auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages

berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Kostenpauschale wird den Teilfonds für jeden Kalendertag eines Monats bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats entnommen. Aus dieser Kostenpauschale werden insbesondere die Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft und das Fondsmanagement sowie (gegebenenfalls) der Vertrieb des Fonds und die Dienstleistungen der Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Kostenpauschale können dem Teilfonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilhaber des Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelfall der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.
- Kosten für die Information der Anleger mittels dauerhafter Datenträger, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger im Fall einer Verschmelzung des Fonds oder bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Abrechnungsfehlern bei der Bestimmung des Anteilwerts oder Verstößen gegen die Anlagepolitik;
- Kosten für die Vergütung des Verwaltungsrats.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem bei Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Der jeweilige Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/ Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicher-

heiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Barsicherheiten dienen, behält der jeweilige Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/ Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt.

Die Kosten werden den einzelnen Teilfonds zugewiesen. Falls die Kosten mehrere oder alle Teilfonds betreffen, werden sie anteilig im Verhältnis zu deren Nettoinventarwert zugewiesen.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

B. Neben den vorgenannten Kosten können zusätzliche Kosten für den Anleger anfallen, die mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, Zahlstellen oder ähnlichen Stellen im Zusammenhang stehen. Diese Kosten

werden nicht aus dem Fondsvermögen bezahlt, sondern direkt vom Anleger getragen.

C. Anlage in Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsabhängigen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit ihm durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

13. Steuern

a) Gemäß den Artikeln 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen oder die entsprechende Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d'abonnement“) von zurzeit 0,05% beziehungsweise 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

- **Dieser Satz beläuft sich auf 0,01% für:**
- **Teilfonds, deren einziger Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktpapieren sowie die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;**

- **Teilfonds, deren einziger Zweck die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;**
- **individuelle Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, vorausgesetzt, dass die Anteile solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.**

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilfondsvermögen oder eine bestimmte Anteilklasse auch vollständig befreit werden.

Der auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz ist dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

- b) Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.
- c) Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Einkünfte über die individuelle Steuerbelastung des Anlegers (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.
- (i) Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, einen Antrag auf Gewährung des Status als Bericht erstattender Fonds in Bezug auf die Anteilklassen RD und DS und ausnahmsweise auch für bestimmte andere Anteilklassen zu stellen, die britischen Anlegern angeboten werden.

Die folgenden Informationen dienen als allgemeine Orientierung für die voraussichtliche britische Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich das Steuerrecht und die geltende Praxis im Vereinigten Königreich ändern können. Potenzielle Anleger müssen daher ihre spezifische Position zum Zeitpunkt der Anlage berücksichtigen und sollten gegebenenfalls eine eigene Beratung einholen.

Bei den gesonderten Anteilklassen handelt es sich um „Offshore-Fonds“ im Sinne der britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Bestimmungen werden Erlöse aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an einem Offshore-Fonds, die von Personen gehalten werden, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Veräußerung oder Rücknahme als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Davon ausgenommen sind Anteilklassen, die von der britischen Finanzbehörde („HMRC“) für die gesamte Zeit, in der die Anteile

vom jeweiligen Anleger gehalten werden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und zuvor gegebenenfalls als „ausschüttender Fonds“) anerkannt sind.

Die britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds sind jetzt in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) enthalten.

Damit britische Steuerzahler bei der Veräußerung ihrer Anlagen in einer Anteilklasse dieses Teilfonds im Hinblick auf die Zahlung von Kapitalertragsteuern profitieren können, muss diese Klasse in allen Abrechnungszeiträumen, in denen sich die Anteile im Besitz der britischen Steuerzahler befanden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und gegebenenfalls vorher als „ausschüttender Fonds“) eingestuft worden sein.

Eine Liste der Offshore-Fonds mit dem Status als Bericht erstattender Fonds ist bei der HMRC unter www.hmrc.gov.uk/collective/rep-funds.xls erhältlich. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage den Status der jeweiligen Anteilklasse zu prüfen. Bei einer Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds wird es zur Erfüllung der mit diesem Status verbundenen Anforderungen notwendig sein, sowohl den Anlegern als auch der HMRC Bericht darüber zu erstatten, welche Erträge dieser Anteilklasse für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zuzurechnen sind. Insoweit der ausgewiesene Ertrag die an die Anleger ausgeschüttete Summe übersteigt, wird dieser Überschussertrag als zusätzliche Ausschüttung an die Anleger angesehen, und die Anleger sind entsprechend steuerpflichtig.

Dividenden (sowie ausgewiesene einbehaltene Erträge), die an im Vereinigten Königreich ansässige Personen ausgeschüttet werden, gelten als Dividenden (denen eine fiktive Dividendensteuerschuld anhaftet) und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige einbehaltene Erträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden ebenfalls als verfügbare Dividendeneinkünfte angesehen und sind im Allgemeinen steuerbefreit.

Die britischen Steuervorschriften enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, die unter bestimmten Umständen für britische Anleger in Offshore-Fonds gelten können. Es wird davon ausgegangen, dass Anleger normalerweise nicht diesen Bestimmungen unterliegen. Ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger, der (zusammen mit verbundenen Personen) einen Anteil von mehr als 25% an der DWS Strategic hält, sollte sich fachlich beraten lassen.

Die im Vereinigten Königreich registrierte Anteilklasse richtet sich an private Anleger. Die Anteile werden allgemein erhältlich sein und breit vermarktet werden und einem genügend großen Kreis auf eine für diese Zielgruppe geeignete Weise zugänglich gemacht werden.

14. Gesellschafterversammlungen

A. Die Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder am jeweiligen in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am dritten Mittwoch im April eines jeden Jahres um 11:00 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser dritte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Gesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

B. Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können jederzeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Anteilinhaber einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

C. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 Anwendung.

D. Einladungen zu ordentlichen sowie zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters, in einer luxemburgischen Zeitung und in anderen Zeitungen veröffentlicht. Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, werden diese Einladungen auch in weiteren Zeitungen der jeweiligen Vertriebsländer veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Anteilinhaber im Besitz von Namensanteilen gesendet werden.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann die Investmentgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben übermitteln.

Wenn alle Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

15.1 Gründung

Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

15.2 Schließung

A. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für eine wirtschaftlich effiziente Geschäftsführung dieses Teilfonds

erforderlich ist, oder eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Teilfonds eingetreten ist oder dies zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder der Investmentgesellschaft erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, das in einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile ausbezahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle verteilt den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten, der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von den Gesellschafterversammlungen ernannten Liquidatoren den jeweiligen Forderungen entsprechend unter den Anteilinhabern der jeweiligen Teilfonds. Netto-Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen eines anderen Teilfonds vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds verfügen, sofern die Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds das Recht haben, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum jeweiligen Anteilwert zu verlangen, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen.

C. Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilinhabern dieser Anteilklasse an dem Bewertungstag, an dem die Entscheidung wirksam wird, ihren Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielbaren Werte und der Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) ausbezahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse eines solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds verfügen, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines

Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

D. Die Auflösung eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

15.3 Verschmelzung

A. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über solche Verschmelzungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu entscheiden.

Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der verschmelzende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem aufnehmenden (Teil-)Fonds beziehungsweise OGAW nach gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds beziehungsweise OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses des betroffenen (Teil-)Fonds beziehungsweise OGAW zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

B. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Verschmelzung führt dazu, dass die Anleger der zu annullierenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

16. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist

die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

B. Die Auflösung der Investmentgesellschaft wird von der Investmentgesellschaft im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine luxemburgische Zeitung sein muss, veröffentlicht.

C. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern der entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

D. Die Auflösung der Investmentgesellschaft soll grundsätzlich innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Beim Abschluss der Auflösung werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

E. Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.

Die Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigt, mit einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Anteilinhaber über die Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der zu übertragende OGAW ist und damit künftig nicht mehr existiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die

Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

17. Veröffentlichungen

A. Der Nettoinventarwert je Anteil kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen und dergleichen) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag beziehungsweise Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer- oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

B. Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet zum 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr beginnt zum Gründungsdatum und endet zum 31. Dezember 2018. Der erste Jahresbericht wird per 31. Dezember 2018 und der erste Halbjahresbericht per 30. Juni 2018 veröffentlicht.

C. Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag,
- (ii) der Verwahrstellenvertrag,
- (iii) der Subadministrationsvertrag,
- (iv) der Register- und Transferstellenvertrag und
- (v) der Zahlstellenvertrag.

D. Wichtige Informationen werden den Anlegern auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation mitgeteilt. Sofern in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen auch in einer Zeitung oder in einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Form der Veröffentlichung. Sofern nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA).

18. Errichtung, Geschäftsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 6. Dezember 2017 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr beginnt zum Gründungsdatum und endet zum 31. Dezember 2018.

19. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DB Balanced SAA (EUR)

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Einfacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	SC**, LC10, WAMC, DPMC, LC, PFC	EUR
Erstausgabepreis	SC**, LC10 WAMC, DPMC LC PFC	10.100,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- EUR 104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	SC**, LC10 WAMC, DPMC, PFC LC	bis zu 1% 0% bis zu 4%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	SC** LC10 WAMC, DPMC LC PFC	bis zu 0,460% bis zu 0,260% bis zu 0,140% bis zu 1,230% bis zu 0,980%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	SC**, LC10, WAMC, LC, PFC DPMC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	SC**, LC10, WAMC DPMC LC PFC	30.4.2020 14.10.2020 1.2.2021 31.3.2021

**Verwässerungsausgleich
(vom Anteilinhaber zu tragen)**** PFC:
Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 4% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

**Platzierungsgebühr
(aus dem Teilfondsvermögen
zu tragen)** PFC:
Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Die Anteilklasse hat eine Abschreibungsdauer von vier Jahren. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- EUR. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Balanced SAA (EUR) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „ausgewogenes“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds DB Balanced SAA (EUR) besteht darin, einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und

anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlagebe-

raters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des

Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „ausgewogenen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs bietet. Dabei wird der Teilfonds erwartungsgemäß immer Anlagen im Aktienportfolio halten, da Aktien normalerweise ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten. Ein kleinerer Teil könnte auch in das Alternativportfolio – ebenfalls zur Erzielung eines möglichen Kapitalzuwachses – investiert werden. Ebenso wird erwartet, dass der Teilfonds auch im Rentenportfolio investiert ist, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „ausgewogenen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 75%
- Aktienportfolio: 25–60%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen in Euro, und (iii) beim Alternativportfolio nach

indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, Vermögenswerte aus dem Euroraum in jedem der Portfolios überzugewichten, damit der Teilfonds entsprechend seiner Basiswährung einen Schwerpunkt im Euroraum hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA

können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuer-

gesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterlie-

gen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Balanced SAA (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900T6O412ETG7Q612

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 75%, Aktienportfolio: 25–60%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die

definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

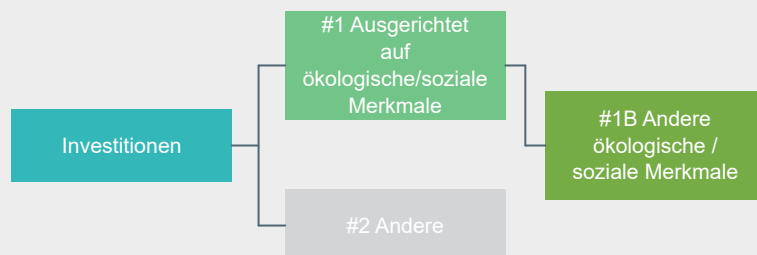
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

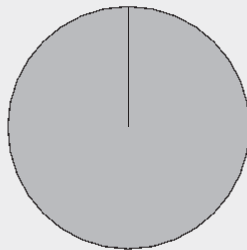
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

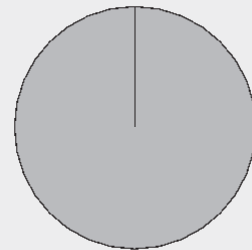
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132880241/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Balanced SAA (EUR) Plus

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	SC**, LC10, WAMC, DPMC, LC, PFC	EUR
Erstausgabepreis	SC**, LC10 WAMC, DPMC LC PFC	10.100,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- EUR 104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	SC**, LC10 WAMC, DPMC, PFC LC	bis zu 1% 0% bis zu 4%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	SC** LC10 WAMC, DPMC LC PFC	bis zu 0,580% bis zu 0,380% bis zu 0,185% bis zu 1,375% bis zu 1,125%

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	SC**, LC10, WAMC, LC, PFC DPMC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	SC**, LC10, WAMC DPMC LC PFC	30.4.2020 17.6.2020 1.2.2021 31.3.2021
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)***	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 4% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Die Anteilklasse hat eine Abschreibungsdauer von vier Jahren. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- EUR. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Balanced SAA (EUR) Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „ausgewogenes“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Balanced SAA (EUR) Plus ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses. Dabei soll der Teilfonds gegen Kapitalverluste von mehr als 18% auf annualisierter Basis abgesichert werden (wie nachstehend näher erläutert wird).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der

Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ihr Engagement in höherverzinslichen Anlageklassen maximieren und gleichzeitig Verlustrisiken, die

über ihre Risikotoleranz hinausgehen, mittels einer Risikobegrenzungsstrategie eindämmen möchten.

Risikobegrenzungsstrategie

Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios versucht der Teilfondsmanager anhand der Empfehlung des Anlageberaters eine Strategie zur Kapitalerhaltung umzusetzen, indem er den Wertverlust des Teilfondsvermögens auf höchstens 18% auf annualisierter Basis begrenzt (Risikobegrenzungsstrategie). Mit der Risikobegrenzungsstrategie soll der potenzielle Verlust des Teilfonds während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums begrenzt werden – das heißt, die Strategie ist darauf ausgelegt, ab einem bestimmten Tag den Wertverlust des Teilfondsvermögens in den zwölf Monaten ab diesem Tag auf 18% zu begrenzen.

Die Risikobegrenzungsstrategie beinhaltet Anlagen in Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen (Put) (Absicherungsportfolio) und/oder sonstigen Finanzderivaten. Solche Verkaufsoptionen und sonstigen Finanzderivate können ausschließlich im Rahmen der Risikobegrenzungsstrategie eingesetzt werden und sollen üblicherweise das Verlustrisiko im Aktienportfolio begrenzen, da Aktien meist größeren Schwankungen als festverzinsliche Anlagen unterliegen und deshalb deutliche Wertverluste verzeichnen. Der Anlageberater kann beispielsweise den Abschluss einer Verkaufsoption auf eine Aktie oder einen Rentenindex unabhängig davon vorschlagen, ob der Teilfonds über einen börsengehandelten Fonds (ETF) oder über Finanzderivate in diesen investiert ist. Sinkt der Wert dieses Index, steigt der Wert der Verkaufsoption und ermöglicht dem Teilfondsmanager, die Verkaufsoption zu einem höheren Preis als ihrem Marktpreis zum Erwerbszeitpunkt zu verkaufen und so den Verlust des Teilfonds durch den Indexrückgang zu begrenzen. Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Das Absicherungsportfolio kann in häufigen Intervallen – in Ausnahmefällen auch täglich – angepasst werden, um geänderte Umstände, einschließlich geänderter Marktbedingungen oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage im Absicherungsportfolio erfolgreich ist, und möglicherweise betragen die Verluste des Teilfonds in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum mehr als 18%. Beim Erwerb von Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen fallen Kosten an. Eine Anlage im Absicherungsportfolio kann daher den Wert des Teilfonds mindern, weil die Verkaufsoptionen möglicherweise nicht ausgeübt werden und ungenutzt verfallen.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells

bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „ausgewogenen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs bietet. Dabei wird der Teilfonds erwartungsgemäß immer Anlagen im Aktienportfolio halten, da Aktien normalerweise ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten. Ein kleinerer Teil könnte auch in das Alternativportfolio – ebenfalls zur Erzielung eines möglichen Kapitalzuwachses – investiert werden. Ebenso wird erwartet, dass der Teilfonds auch im Rentenportfolio investiert ist, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „ausgewogenen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 70%
- Aktienportfolio: 30–80%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen in Euro, und (iii) beim Alternativportfolio nach

indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, Vermögenswerte aus dem Euroraum in jedem der Portfolios überzugewichten, damit der Teilfonds entsprechend seiner Basiswährung einen Schwerpunkt im Euroraum hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen. Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man

haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des

Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr

als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Balanced SAA (EUR) Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900KM6BB867XGNX59

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 70%, Aktienportfolio: 30–80%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie. Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios wird eine Risikobegrenzungsstrategie angewandt, bei der ein Wertverlust des Teilfondsvermögens abgesichert wird, um das Kapital zu erhalten. Die Risikobegrenzungsstrategie wird durch derivative Finanzinstrumente umgesetzt.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser

Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

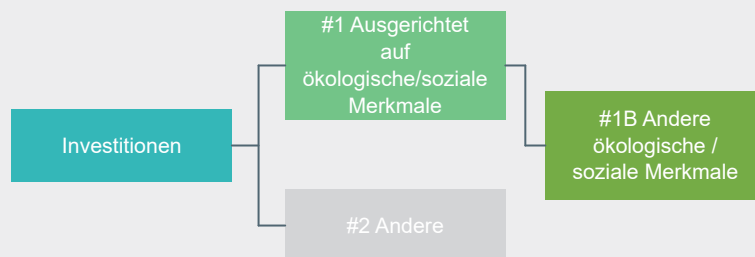
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

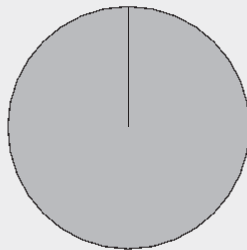
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

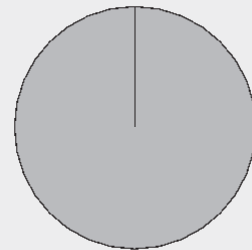
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132879748/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Balanced SAA (USD)

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Einfacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	USD LC, USD LC10, USD WAMC, USD DPMC	USD
Erstausgabepreis	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	101,– USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,– USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,– USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	USD LC, USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	bis zu 1% 0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	bis zu 0,460% bis zu 0,260% bis zu 0,140%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC	26.5.2020 19.4.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Balanced SAA (USD) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „ausgewogenes“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds DB Balanced SAA (USD) besteht darin, einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellen-

ländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).

- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erforderlich ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.

- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „ausgewogenen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs bietet. Dabei wird der Teilfonds erwartungsgemäß immer Anlagen im Aktienportfolio halten, da Aktien normalerweise ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten. Ein kleinerer Teil könnte auch in das Alternativportfolio – ebenfalls zur Erzielung eines möglichen Kapitalzuwachses – investiert werden. Ebenso wird erwartet, dass der Teilfonds auch im Rentenportfolio investiert ist, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „ausgewogenen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 75%
- Aktienportfolio: 25–60%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen aus den USA, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, in jedem der Portfolios auf USD lautende Vermögenswerte überzugewichten, damit der Fonds einen US-amerikanischen Schwerpunkt hat. Der Teilfonds

wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen

stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt

für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichti-

gung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Balanced SAA (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900QEHR6EDH47SI43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 75%, Aktienportfolio: 25–60%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt,

dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

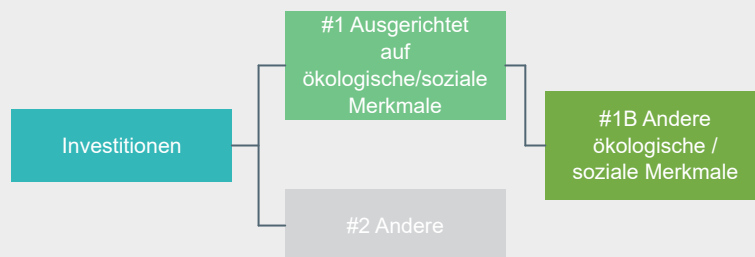
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

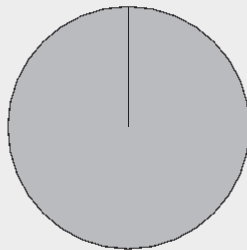
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

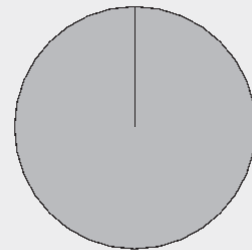
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132882536/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Balanced SAA (USD) Plus

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	USD LC, USD LC10, USD WAMC, USD DPMC, GBP DPMCH	USD GBP
Erstausgabepreis	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC GBP DPMCH	101,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- USD 10.000,- GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	USD LC, USD LC10 USD WAMC, USD DPMC, GBP DPMCH	bis zu 1% 0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC GBP DPMCH	bis zu 0,580% bis zu 0,380% bis zu 0,185% bis zu 0,215%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC, GBP DPMCH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC GBP DPMCH	30.4.2020 17.6.2020 28.9.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Balanced SAA (USD) Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „ausgewogenes“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Balanced SAA (USD) Plus ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses. Dabei soll der Teilfonds gegen Kapitalverluste von mehr als 18% auf annualisierter Basis abgesichert werden (wie nachstehend näher erläutert wird).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätig-

keiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ihr Engagement in höherverzinslichen Anlageklassen maximieren und gleichzeitig Verlustrisiken, die über ihre Risikotoleranz hinausgehen, mittels einer Risikobegrenzungsstrategie eindämmen möchten.

Risikobegrenzungsstrategie

Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios versucht der Teilfondsmanager anhand der Empfehlung des Anlageberaters eine Strategie zur Kapitalerhaltung umzusetzen, indem er den Wertverlust des Teilfondsvermögens auf höchstens 18% auf annualisierter Basis begrenzt (Risikobegrenzungsstrategie). Mit der Risikobegrenzungsstrategie soll der potenzielle Verlust des Teilfonds während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums begrenzt werden – das heißt, die Strategie ist darauf ausgelegt, ab einem bestimmten Tag den Wertverlust des Teilfondsvermögens in den zwölf Monaten ab diesem Tag auf 18% zu begrenzen.

Die Risikobegrenzungsstrategie beinhaltet Anlagen in Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen (Put) (Absicherungsportfolio) und/oder sonstigen Finanzderivaten. Solche Verkaufsoptionen und sonstigen Finanzderivate können ausschließlich im Rahmen der Risikobegrenzungsstrategie eingesetzt werden und sollen üblicherweise das Verlustrisiko im Aktienportfolio begrenzen, da Aktien meist größeren Schwankungen als festverzinsliche Anlagen unterliegen und deshalb deutliche Wertverluste verzeichnen. Der Anlageberater kann beispielsweise den Abschluss einer Verkaufsoption

auf eine Aktie oder einen Rentenindex unabhängig davon vorschlagen, ob der Teilfonds über einen börsengehandelten Fonds (ETF) oder über Finanzderivate in diesen investiert ist. Sinkt der Wert dieses Index, steigt der Wert der Verkaufsoption und ermöglicht dem Teilfondsmanager, die Verkaufsoption zu einem höheren Preis als ihrem Marktpreis zum Erwerbszeitpunkt zu verkaufen und so den Verlust des Teilfonds durch den Indexrückgang zu begrenzen.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Das Absicherungsportfolio kann in häufigen Intervallen – in Ausnahmefällen auch täglich – angepasst werden, um geänderte Umstände, einschließlich geänderter Marktbedingungen oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage im Absicherungsportfolio erfolgreich ist, und möglicherweise betragen die Verluste des Teilfonds in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum mehr als 18%. Beim Erwerb von Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen fallen Kosten an. Eine Anlage im Absicherungsportfolio kann daher den Wert des Teilfonds mindern, weil die Verkaufsoptionen möglicherweise nicht ausgeübt werden und ungenutzt verfallen.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die

Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „ausgewogenen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs bietet. Dabei wird der Teilfonds erwartungsgemäß immer Anlagen im Aktienportfolio halten, da Aktien normalerweise ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten. Ein kleinerer Teil könnte auch in das Alternativportfolio – ebenfalls zur Erzielung eines möglichen Kapitalzuwachses – investiert werden. Ebenso wird erwartet, dass der Teilfonds auch im Rentenportfolio investiert ist, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „ausgewogenen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 70%
- Aktienportfolio: 30–80%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen aus den USA, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, in jedem der Portfolios auf USD lautende Vermögenswerte überzugewichten, damit der Fonds einen US-amerikanischen Schwerpunkt hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um

1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen. Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total

Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Balanced SAA (USD) Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900H8N4OIT9RZGU93

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 70%, Aktienportfolio: 30–80%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie. Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios wird eine Risikobegrenzungsstrategie angewandt, bei der ein Wertverlust des Teilfondsvermögens abgesichert wird, um das Kapital zu erhalten. Die Risikobegrenzungsstrategie wird durch derivative Finanzinstrumente umgesetzt.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

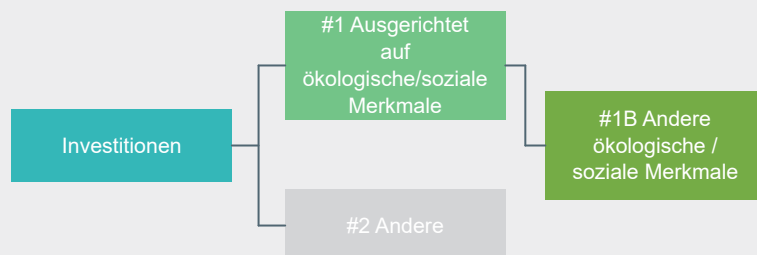
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

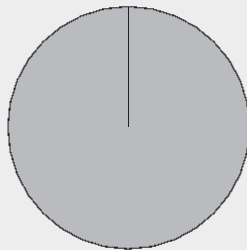
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

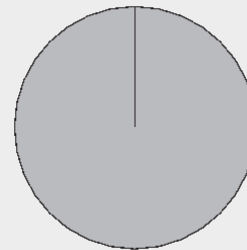
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132881561/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Conservative SAA (EUR)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Einfacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	SC**, LC10, WAMC, DPMC, LC, PFC	EUR
Erstausgabepreis	SC**, LC10 WAMC, DPMC LC PFC	10.100,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- EUR 104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	SC**, LC10 WAMC, DPMC, PFC LC	bis zu 1% 0% bis zu 4%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	SC** LC10 WAMC, DPMC LC PFC	bis zu 0,410% bis zu 0,210% bis zu 0,140% bis zu 1,030% bis zu 0,780%

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	SC**, LC10, WAMC, LC, PFC DPMC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	SC**, LC10, WAMC DPMC LC PFC	30.4.2020 29.5.2020 1.2.2021 31.3.2021
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 4% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Die Anteilklasse hat eine Abschreibungsdauer von vier Jahren. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- EUR. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Conservative SAA (EUR) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „konservatives“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds DB Conservative SAA (EUR) besteht darin, eine mittel- bis langfristige Rendite in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die

die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.

- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „konservativen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf eine mittel- bis langfristige Rendite in Euro bietet. Hierzu wird erwartungsgemäß ein beträchtlicher Teil des Teilfonds im Rentenportfolio investiert sein, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten, gleichzeitig aber auch Erträge generieren. Ein kleinerer Teil des Teilfonds kann auch Anlagen im Aktienportfolio und Alternativportfolio umfassen, da Aktien und alternative Anlagen ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten, aber in der Regel schwankungsanfälliger als festverzinsliche Anlagen sind. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „konservativen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 100%
- Aktienportfolio: 0–40%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen in Euro, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, Vermögenswerte aus dem Euroraum in jedem der Portfolios überzugewichten, damit der Teilfonds entsprechend seiner Basiswährung einen Schwerpunkt im Euroraum hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus

Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte

in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Conservative SAA (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900VVTQSQGHD2DK87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 100%, Aktienportfolio: 0–40%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt,

dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

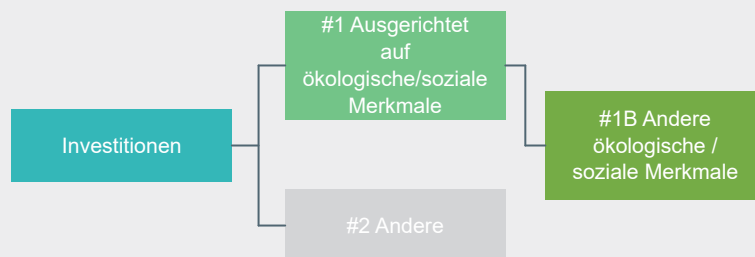
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

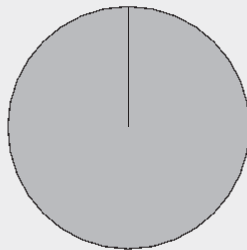
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

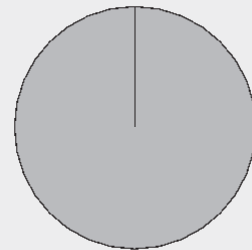
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132882023/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Conservative SAA (EUR) Plus

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	SC**, LC10, WAMC, DPMC, LC, PFC, LC50	EUR
Erstausgabepreis	SC**, LC10, LC50 WAMC, DPMC LC PFC	10.100,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- EUR 104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	SC**, LC10, LC50 WAMC, DPMC, PFC LC	bis zu 1% 0% bis zu 4%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	SC** LC10 WAMC, DPMC LC PFC LC50	bis zu 0,580% bis zu 0,380% bis zu 0,185% bis zu 1,225% bis zu 0,975% bis zu 0,250%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	SC**, LC10, WAMC, LC, PFC, LC50 DPMC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	SC**, LC10, WAMC DPMC LC PFC LC50	30.4.2020 17.6.2020 1.2.2021 31.3.2021 7.9.2021
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)***	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 4% des Bruttorekühnabnahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Die Anteilklasse hat eine Abschreibungsdauer von vier Jahren. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Mindesterstanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- EUR. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindesterstanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Conservative SAA (EUR) Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „konservatives“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Conservative SAA (EUR) Plus ist die Erzielung einer mittel- bis langfristigen Rendite in Euro. Dabei soll der Teilfonds gegen Kapitalverluste von mehr als 10% auf annualisierter Basis abgesichert werden (wie nachstehend näher erläutert wird).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und

anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die

empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ihr Engagement in höher verzinslichen Anlageklassen maximieren und gleichzeitig Verlustrisiken, die über ihre Risikotoleranz hinausgehen, mittels einer Risikobegrenzungsstrategie eindämmen möchten.

Risikobegrenzungsstrategie

Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios versucht der Teilfondsmanager anhand der Empfehlung des Anlageberaters eine Strategie zur

Kapitalerhaltung umzusetzen, indem er den Wertverlust des Teilfondsvermögens auf höchstens 10% auf annualisierter Basis begrenzt (Risikobegrenzungsstrategie). Mit der Risikobegrenzungsstrategie soll der potenzielle Verlust des Teilfonds während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums begrenzt werden – das heißt, die Strategie ist darauf ausgelegt, ab einem bestimmten Tag den Wertverlust des Teilfondsvermögens in den zwölf Monaten ab diesem Tag auf 10% zu begrenzen.

Die Risikobegrenzungsstrategie beinhaltet Anlagen in Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen (Put) (Absicherungsportfolio) und/oder sonstigen Finanzderivaten. Solche Verkaufsoptionen und sonstigen Finanzderivate können ausschließlich im Rahmen der Risikobegrenzungsstrategie eingesetzt werden und sollen üblicherweise das Verlustrisiko im Aktienportfolio begrenzen, da Aktien meist größeren Schwankungen als festverzinsliche Anlagen unterliegen und deshalb deutliche Wertverluste verzeichnen. Der Anlageberater kann beispielsweise den Abschluss einer Verkaufsoption auf eine Aktie oder einen Rentenindex unabhängig davon vorschlagen, ob der Teilfonds über einen börsengehandelten Fonds (ETF) oder über Finanzderivate in diesen investiert ist. Sinkt der Wert dieses Index, steigt der Wert der Verkaufsoption und ermöglicht dem Teilfondsmanager, die Verkaufsoption zu einem höheren Preis als ihrem Marktpreis zum Erwerbszeitpunkt zu verkaufen und so den Verlust des Teilfonds durch den Indexrückgang zu begrenzen.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Das Absicherungsportfolio kann in häufigen Intervallen – in Ausnahmefällen auch täglich – angepasst werden, um geänderte Umstände, einschließlich geänderter Marktbedingungen oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage im Absicherungsportfolio erfolgreich ist, und möglicherweise betragen die Verluste des Teilfonds in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum mehr als 10%. Beim Erwerb von Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen fallen Kosten an. Eine Anlage im Absicherungsportfolio kann daher den Wert des Teilfonds mindern, weil die Verkaufsoptionen möglicherweise nicht ausgeübt werden und ungenutzt verfallen.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „konservativen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf eine mittel- bis langfristige Rendite in Euro bietet. Hierzu wird erwartungsgemäß ein beträchtlicher Teil des Teilfonds im Rentenportfolio investiert sein, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten, gleichzeitig aber auch Erträge generieren. Ein kleinerer Teil des Teilfonds kann auch Anlagen im Aktienportfolio und Alternativportfolio umfassen, da Aktien und alternative Anlagen ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten, aber in der Regel schwankungsanfälliger als festverzinsliche Anlagen sind. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „konservativen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 80%
- Aktienportfolio: 20–60%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen in Euro, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, Vermögenswerte aus dem Euroraum in jedem der Portfolios überzugeschichtet, damit der Teilfonds entsprechend seiner Basiswährung einen Schwerpunkt im Euroraum hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen. Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und

können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGAW, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen.

Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Conservative SAA (EUR) Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549005N1048QFNZG879

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 80%, Aktienportfolio: 20–60%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie. Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios wird eine Risikobegrenzungsstrategie angewandt, bei der ein Wertverlust des Teilfondsvermögens abgesichert wird, um das Kapital zu erhalten. Die Risikobegrenzungsstrategie wird durch derivative Finanzinstrumente umgesetzt.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

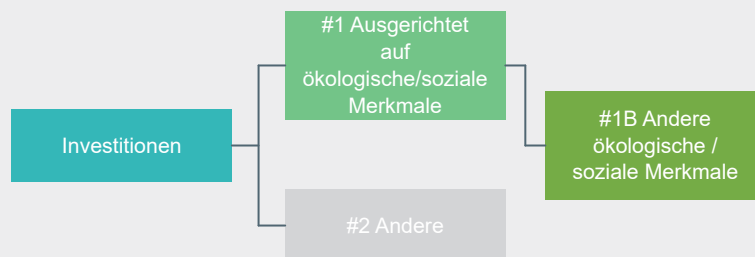
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

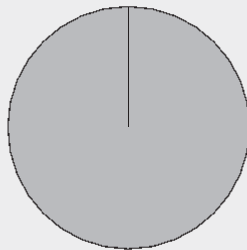
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

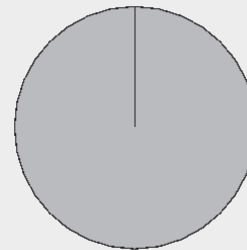
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132883344/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Conservative SAA (USD)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Einfacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	USD LC, USD LC10, USD WAMC, USD DPMC	USD
Erstausgabepreis	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	101,– USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,– USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,– USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	USD LC, USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	bis zu 1% 0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	bis zu 0,410% bis zu 0,210% bis zu 0,140%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC	26.5.2020 08.3.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Conservative SAA (USD) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „konservatives“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds DB Conservative SAA (USD) besteht darin, eine mittel- bis langfristige Rendite in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenlän-

dern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).

- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „konservativen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf eine mittel- bis langfristige Rendite in US-Dollar bietet. Hierzu wird erwartungsgemäß ein beträchtlicher Teil des Teilfonds im Rentenportfolio investiert sein, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten, gleichzeitig aber auch Erträge generieren. Ein kleinerer Teil des Teilfonds kann auch Anlagen im Aktienportfolio und Alternativportfolio umfassen, da Aktien und alternative Anlagen ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten, aber in der Regel schwankungsanfälliger als festverzinsliche Anlagen sind. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „konservativen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 100%
- Aktienportfolio: 0–40%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen aus den USA, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, in jedem der Portfolios auf USD lautende Vermögenswerte überzugewichten, damit der Fonds einen US-amerikanischen Schwerpunkt hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Fonds für Non-Investment-Grade und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren

börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-

Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder

Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Conservative SAA (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900B9KMH6F04IOP57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 100%, Aktienportfolio: 0–40%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt,

dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

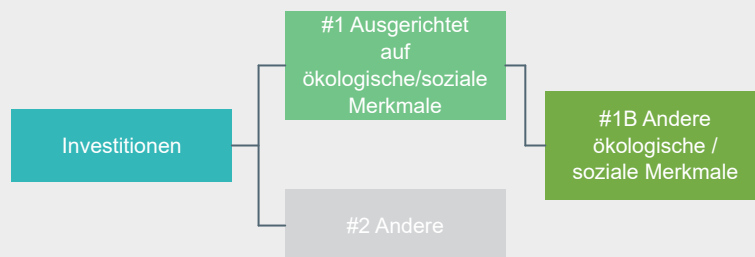
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

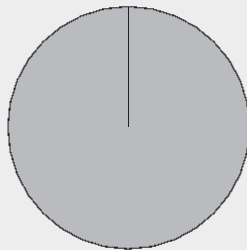
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

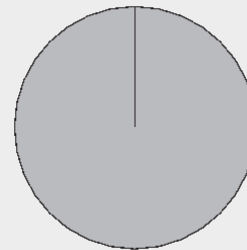
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132880753/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Conservative SAA (USD) Plus

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	USD LC, USD LC10, USD WAMC, USD DPMC, GBP DPMCH	USD GBP
Erstausgabepreis	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC GBP DPMCH	101,– USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,– USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,– USD 10.000,– GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	USD LC, USD LC10 USD WAMC, USD DPMC, GBP DPMCH	bis zu 1% 0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC GBP DPMCH	bis zu 0,580% bis zu 0,380% bis zu 0,185% bis zu 0,215%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC, GBP DPMCH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC GBP DPMCH	30.4.2020 14.7.2020 28.9.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Conservative SAA (USD) Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „konservatives“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Conservative SAA (USD) Plus ist die Erzielung einer mittel- bis langfristigen Rendite in US-Dollar. Dabei soll der Teilfonds gegen Kapitalverluste von mehr als 10% auf annualisierter Basis abgesichert werden (wie nachstehend näher erläutert wird).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind

dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung

geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ihr Engagement in höher verzinslichen Anlageklassen maximieren und gleichzeitig Verlustrisiken, die über ihre Risikotoleranz hinausgehen, mittels einer Risikobegrenzungsstrategie eindämmen möchten.

Risikobegrenzungsstrategie

Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios versucht der Teilfondsmanager anhand der Empfehlung des Anlageberaters eine Strategie zur Kapitalerhaltung umzusetzen, indem er den Wertverlust des Teilfondsvermögens auf höchstens 10% auf annualisierter Basis begrenzt (Risikobegrenzungsstrategie). Mit der Risikobegrenzungsstrategie soll der potenzielle Verlust des Teilfonds während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums begrenzt werden – das heißt, die Strategie ist darauf ausgelegt, ab einem bestimmten Tag den Wertverlust des Teilfondsvermögens in den zwölf Monaten ab diesem Tag auf 10% zu begrenzen.

Die Risikobegrenzungsstrategie beinhaltet Anlagen in Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen (Put) (Absicherungsportfolio) und/oder sonstigen Finanzderivaten.

Solche Verkaufsoptionen und sonstigen Finanzderivate können ausschließlich im Rahmen der Risikobegrenzungsstrategie eingesetzt werden und sollen üblicherweise das Verlustrisiko im Aktienportfolio begrenzen, da Aktien meist größeren Schwankungen als festverzinsliche Anlagen unterliegen und deshalb deutliche Wertverluste verzeichnen. Der Anlageberater kann beispielsweise den Abschluss einer Verkaufsoption auf eine Aktie oder einen Rentenindex unabhängig davon vorschlagen, ob der Teilfonds über einen börsengehandelten Fonds (ETF) oder über Finanzderivate investiert ist. Sinkt der Wert dieses Index, steigt der Wert der Verkaufsoption und ermöglicht dem Teilfondsmanager, die Verkaufsoption zu einem höheren Preis als ihrem Marktpreis zum Erwerbszeitpunkt zu verkaufen und so den Verlust des Teilfonds durch den Indexrückgang zu begrenzen.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts

noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Das Absicherungsportfolio kann in häufigen Intervallen – in Ausnahmefällen auch täglich – angepasst werden, um geänderte Umstände, einschließlich geänderter Marktbedingungen oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage im Absicherungsportfolio erfolgreich ist, und möglicherweise betragen die Verluste des Teilfonds in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum mehr als 10%. Beim Erwerb von Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen fallen Kosten an. Eine Anlage im Absicherungsportfolio kann daher den Wert des Teilfonds mindern, weil die Verkaufsoptionen möglicherweise nicht ausgeübt werden und ungenutzt verfallen.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „konservativen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf eine mittel- bis langfristige Rendite in US-Dollar bietet. Hierzu wird erwartungsgemäß ein beträchtlicher Teil des Teilfonds

im Rentenportfolio investiert sein, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten, gleichzeitig aber auch Erträge generieren. Ein kleinerer Teil des Teilfonds kann auch Anlagen im Aktienportfolio und Alternativportfolio umfassen, da Aktien und alternative Anlagen ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten, aber in der Regel schwankungsanfälliger als festverzinsliche Anlagen sind. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „konservativen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 80%
- Aktienportfolio: 20–60%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen aus den USA, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, in jedem der Portfolios auf USD lautende Vermögenswerte überzugewichten, damit der Fonds einen US-amerikanischen Schwerpunkt hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise

einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen

gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Conservative SAA (USD) Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900XL6PTO1ULA2525

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 80%, Aktienportfolio: 20–60%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie. Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios wird eine Risikobegrenzungsstrategie angewandt, bei der ein Wertverlust des Teilfondsvermögens abgesichert wird, um das Kapital zu erhalten. Die Risikobegrenzungsstrategie wird durch derivative Finanzinstrumente umgesetzt.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

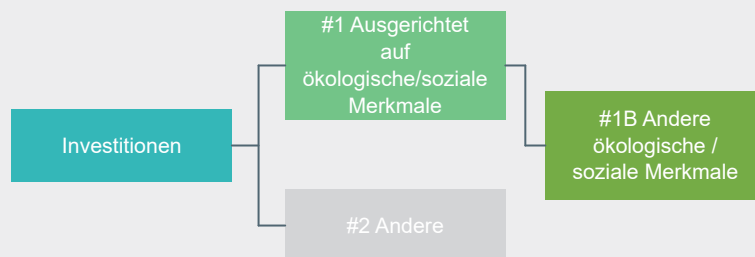
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

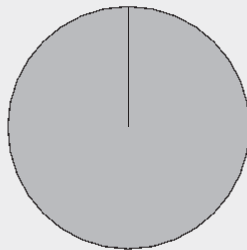
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

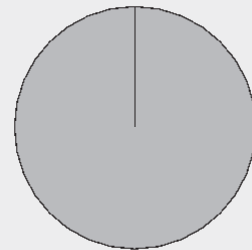
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132879318/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Growth SAA (EUR)

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Einfacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	SC**, LC10, WAMC, DPMC, LC, PFC	EUR
Erstausgabepreis	SC**, LC10 WAMC, DPMC LC PFC	10.100,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- EUR 104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	SC**, LC10 WAMC, DPMC, PFC LC	bis zu 1% 0% bis zu 4%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	SC** LC10 WAMC, DPMC LC PFC	bis zu 0,510% bis zu 0,310% bis zu 0,140% bis zu 1,430% bis zu 1,180%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	SC**, LC10, WAMC, LC, PFC DPMC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	SC**, LC10, WAMC DPMC LC PFC	30.4.2020 27.8.2020 1.2.2021 31.3.2021

**Verwässerungsausgleich
(vom Anteilinhaber zu tragen)***** PFC:
Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 4% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

**Platzierungsgebühr
(aus dem Teilfondsvermögen
zu tragen)** PFC:
Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Die Anteilklasse hat eine Abschreibungsdauer von vier Jahren. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- EUR. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Growth SAA (EUR) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „wachstumsorientiertes“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds DB Growth SAA (EUR) besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im

nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erforderlich ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „wachstumsorientierten“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf langfristigen Kapitalzuwachs bietet. Dabei wird erwartungsgemäß ein beträchtlicher Teil des Teilfondsvermögens immer im Aktienportfolio angelegt sein, da Aktien normalerweise ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten. Ein kleinerer Teil könnte auch in das Alternativportfolio – ebenfalls zur Erzielung eines möglichen Kapitalzuwachses – investiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch im Rentenportfolio investiert sein, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „wachstumsorientierten“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 60%
- Aktienportfolio: 40–80%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen in Euro, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, Vermögenswerte aus dem Euroraum in jedem der Portfolios überzugewichten, damit der Teilfonds entsprechend seiner Basiswährung einen Schwerpunkt im Euroraum hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form

eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem

Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind,

sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Growth SAA (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900OKG5DDDN6SKQ26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 60%, Aktienportfolio: 40–80%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt,

dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumentenaus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

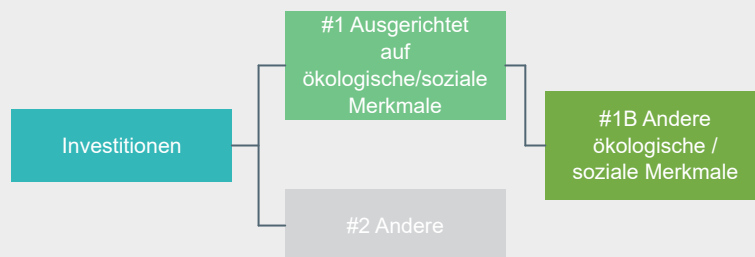
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

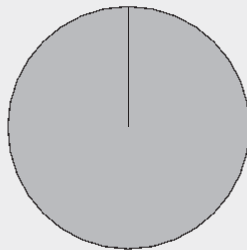
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

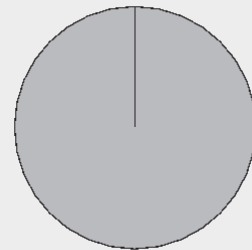
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132882965/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB Growth SAA (USD)

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Einfacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	USD LC, USD LC10, USD WAMC, USD DPMC	USD
Erstausgabepreis	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	101,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	USD LC, USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	bis zu 1% 0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD LC USD LC10 USD WAMC, USD DPMC	bis zu 0,510% bis zu 0,310% bis zu 0,140%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	USD LC, USD LC10, USD WAMC USD DPMC	30.4.2020 17.11.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Growth SAA (USD) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „wachstumsorientiertes“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds DB Growth SAA (USD) besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien großer und mittelständischer Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenlän-

dern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).

- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „wachstumsorientierten“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf langfristigen Kapitalzuwachs bietet. Dabei wird erwartungsgemäß ein beträchtlicher Teil des Teilfondsvermögens immer im Aktienportfolio angelegt sein, da Aktien normalerweise ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten. Ein kleinerer Teil könnte auch in das Alternativportfolio – ebenfalls zur Erzielung eines möglichen Kapitalzuwachses – investiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch im Rentenportfolio investiert sein, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „wachstumsorientierten“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 60%
- Aktienportfolio: 40–80%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen aus den USA, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, in jedem der Portfolios auf USD lautende Vermögenswerte überzugewichten, damit der Fonds einen US-amerikanischen Schwerpunkt hat. Der Teilfonds wird voraussichtlich keine wesentliche Position in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln oder Anlagen aus Schwellenländern aufbauen. Grundsätzlich ist ein derartiges Engagement auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Non-Investment-Grade-Schuldtitel und 20% für Anlagen aus Schwellenländern begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in geschlossenen REITs werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der vorgeschriebenen Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs). Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der Nutzung von Finanzderivaten braucht weder die Gegenpartei des Derivategeschäfts noch der Basiswert des Derivats ein MSCI ESG-Rating oder ein Mindestrating aufzuweisen.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen

einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- i) Anteile an Investmentfonds;
- ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften betragt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines

Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGAW werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DB Growth SAA (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549003G0PERUG6TEQ61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 60%, Aktienportfolio: 40–80%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt,

dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumentenaus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

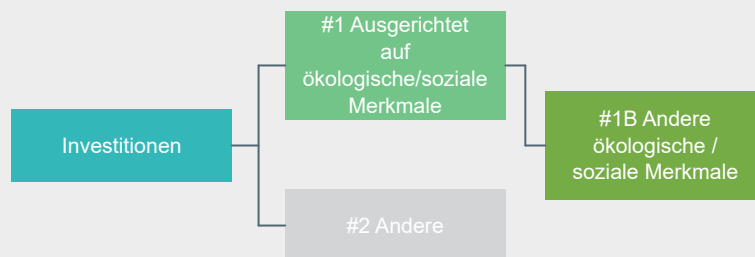
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

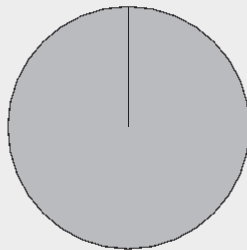
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

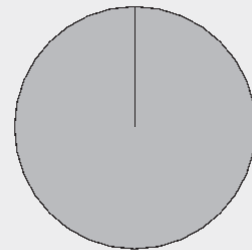
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2132881132/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DB StepIn Global Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio	Erste 9 Monate: 45% MSCI World + 55% Bloomberg Euro Agg 1-3Y TR Unhedged EUR Danach: 100% MSCI World
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen verarbeitet werden.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	DPMC, LC, SC, WAMC USD DPMC, USD LC, USD SC, USD WAMC	EUR USD
Erstausgabepreis	DPMC LC SC, WAMC USD DPMC USD LC USD SC, USD WAMC	100,- EUR 104,- EUR 10.400,- EUR 100,- USD 104,- USD 10.400,- USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	DPMC, USD DPMC LC, SC, USD LC, USD SC, USD WAMC, WAMC	0,0% bis zu 4%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	DPMC, USD DPMC, USD WAMC, WAMC LC, USD LC SC, USD SC	bis zu 0,225% bis zu 1,525% bis zu 0,725%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	DPMC, USD DPMC LC, SC, USD LC, USD SC, USD WAMC, WAMC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	DPMC, USD DPMC LC, SC, USD LC, USD SC, USD WAMC, WAMC	5.3.2025 27.1.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB StepIn Global Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DB StepIn Global Equities ist die Erwirtschaftung einer marktorientierten Rendite für den Teilfonds. Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds wird in Investmentfonds, verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten anlegen.

Ab der Auflegung bis zum Abschluss des nachstehend beschriebenen Umschichtungszeitraums (18 Monate) gilt Folgendes:

Grundsätzlich wird der Teilfonds weltweit in Rentenwerten wie verzinslichen Investmentfonds, verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten (die „Rentenwerte“) sowie in Aktienfonds, Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren (die „Aktien“) anlegen. Fonds mit einem überwiegenden Anteil an Rentenwerten werden als Rentenfonds und Fonds mit einem überwiegenden Anteil an Aktien als Aktienfonds eingestuft.

Bei der anfänglichen Portfoliozusammensetzung werden mindestens 51% des Teilfondsvermögens in Rentenwerten angelegt. Unternehmens- und Staatsanleihen sind unabhängig davon zulässig, ob sie Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht. Höchstens 10% des Teilfondsvermögens werden in notleidende Wertpapiere investiert. Im Fall einer späteren Überschreitung dieser Obergrenze, die außerhalb des Einflussbereichs des Teilfondsmanagements liegt, hat der Teilfonds neun Monate Zeit, um den Grenzwert unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger wieder einzuhalten. Der Teilfondsmanager beabsichtigt, den jeweiligen Anteil der Rentenwerte sukzessive über einen Zeitraum von 18 Monaten ab Auflegung des Teilfonds zu reduzieren und gleichzeitig den entsprechenden in Aktien investierten Anteil auf mindestens 90% zu erhöhen.

Nach der Auflegung des Teilfonds wird das Netto-Teilfondsvermögen monatlich („Schritt für Schritt“) über einen Zeitraum von 18 Monaten (der „Umschichtungszeitraum“) in Aktien umgeschichtet und die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds und das entsprechende Risikoniveau dadurch im Laufe der Zeit angepasst. Der Teilfondsmanager beabsichtigt, den jeweiligen Aktienanteil in jedem

monatlichen Schritt (monatlicher „StepIn“) um ca. 5% des Netto-Teilfondsvermögens zu erhöhen.

- Nach neun Monaten ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 45% des Netto-Teilfondsvermögens gestiegen.
- Nach 18 Monaten ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 90% des Netto-Teilfondsvermögens gestiegen.

Dieser Anteil kann weiter auf bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht werden.

Nach dem vorstehend beschriebenen Umschichtungszeitraum gilt Folgendes:

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden direkt oder indirekt (über ETFs/Aktienfonds/Derivate und Zertifikate) in Aktien großer, mittlerer und kleiner Unternehmen weltweit investiert.

Anlagen in den Wertpapieren können auch durch Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise in der gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 (Verordnung von 2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässigen Weise erfolgen. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können auch direkt in ADRs und GDRs investiert werden.

Zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps).

Das Teilfondsvermögen kann in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investiert werden. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Einlagen bei Kreditinstituten sowie zusätzlich gehaltene flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Durch die Erhöhung des entsprechenden Aktienanteils in jedem monatlichen Schritt nimmt die mögliche Positionierung in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds im Laufe der Zeit ab und wird nach 18 Monaten auf höchstens 10% begrenzt.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds darf keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos) tätigen.

In Abweichung von Abschnitt 2 B. Buchstabe i) kann der Teilfonds nach seiner Auflegung bis zu 100% seines Vermögens in anderen Fonds anlegen, und es gilt Folgendes:

Aus dem Netto-Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds und/oder Derivaten.

Anlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation, um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten.

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen).

Nach dem Umschichtungszeitraum des Teilfonds gilt Folgendes:

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
 - iii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen

oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- v) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- vi) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivver-

mögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;
- Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,09% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Balanced Plus

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LBD****, LBD10****, PFBD****, SBD**,****, WAMBD****, DPMBD****	EUR
Erstausgabepreis	LBD**** LBD10****, SBD**,**** PFBD**** WAMBD****, DPMBD****	104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,- EUR 10.000,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LBD**** LBD10****, SBD**,**** PFBD****, WAMBD****, DPMBD****	bis zu 4,0% bis zu 1,0% 0,0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LBD**** LBD10**** PFBD**** SBD**,**** WAMBD****, DPMBD****	bis zu 1,445% bis zu 0,450% bis zu 1,195% bis zu 0,650% bis zu 0,245%

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	LBD****, LBD10****, PFBD****, SBD**, ****, WAMBD**** DPMBD****	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LBD****, LBD10****, PFBD****, SBD**, ****, WAMBD**** DPMBD****	19.7.2021 Auf Beschluss des Verwaltungsrats
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)***	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 4% des Bruttorekulturbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Die Anteilklasse hat eine Abschreibungsdauer von vier Jahren. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- EUR. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

**** Ziel dieser Anteilklasse ist eine jährliche Ausschüttung von 4%. Die Ausschüttungsbeträge werden nicht garantiert und sind rein indikativ. Die angestrebten Ausschüttungen sind von verschiedenen Faktoren wie den Marktentwicklungen und der Zusammensetzung des Portfolios abhängig und können sich ohne Vorankündigung ändern. Die tatsächlich festgelegten Ausschüttungen können daher im Zeitverlauf variieren oder sogar null betragen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Balanced Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „ausgewogenes“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Balanced Plus ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums. Dabei soll der Teilfonds gegen Kapitalverluste von mehr als 20% auf annualisierter Basis abgesichert werden (wie nachstehend näher erläutert wird).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und

anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann

Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ihr Engagement in höher verzinslichen Anlageklassen maximieren und gleichzeitig Verlustrisiken, die über ihre Risikotoleranz hinausgehen, mittels einer Risikobegrenzungsstrategie eindämmen möchten.

Risikobegrenzungsstrategie

Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios versucht der Teilfondsmanager anhand der Empfehlung des Anlageberaters eine Strategie zur Kapitalerhaltung umzusetzen, indem er den Wertverlust des Teilfondsvermögens auf höchst-

tens 20% auf annualisierter Basis begrenzt (Risikobegrenzungsstrategie). Mit der Risikobegrenzungsstrategie soll der potenzielle Verlust des Teilfonds während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums begrenzt werden – das heißt, die Strategie ist darauf ausgelegt, ab einem bestimmten Tag den Wertverlust des Teilfondsvermögens in den zwölf Monaten ab diesem Tag auf 20% zu begrenzen.

Die Risikobegrenzungsstrategie beinhaltet Anlagen in Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen (Put) (Absicherungsportfolio) und/oder sonstigen Finanzderivaten. Solche Verkaufsoptionen sollen üblicherweise, jedoch nicht ausschließlich, das Verlustrisiko im Aktienportfolio begrenzen, da Aktien meist größeren Schwankungen als festverzinsliche Anlagen unterliegen und deshalb deutliche Wertverluste verzeichnen. Der Anlageberater kann beispielsweise den Abschluss einer Verkaufsoption auf eine Aktie oder einen Rentenindex, in dem der Teilfonds über einen börsengehandelten Fonds (ETF) investiert ist, vorschlagen. Sinkt der Wert dieses Index (und somit der Wert des ETF, der diesen Index nachbildet), steigt der Wert der Verkaufsoption und ermöglicht dem Teilfondsmanager, die Verkaufsoption zu einem höheren Preis als ihrem Marktpreis zum Erwerbszeitpunkt zu verkaufen und so den Verlust des Teilfonds durch den Indexrückgang zu begrenzen.

Das Absicherungsportfolio kann in häufigen Intervallen – in Ausnahmefällen auch täglich – angepasst werden, um geänderte Umstände, einschließlich geänderter Marktbedingungen oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage im Absicherungsportfolio erfolgreich ist, und möglicherweise betragen die Verluste des Teilfonds in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum mehr als 20%. Beim Erwerb von Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen fallen Kosten an. Eine Anlage im Absicherungsportfolio kann daher den Wert des Teilfonds mindern, weil die Verkaufsoptionen möglicherweise nicht ausgeübt werden und ungenutzt verfallen.

Call-Writing-Strategie

Der Teilfonds kann Kaufoptionen (Calls) auf das Basisportfolio oder mit dem Portfolio verbundene Positionen (zum Beispiel Optionen auf Aktienindizes, Rentenindizes oder Rohstoffindizes) verkaufen, um durch die dabei erhaltene Prämie die Erträge zu steigern. Der Verkauf von Call-Optionen führt im Allgemeinen dazu, dass der Teilfonds an Kurssteigerungen der Basiswerte nicht oder nur in bestimmtem Umfang partizipiert. Dem steht gegenüber, dass die Partizipation an Kursverlusten um die vereinnahmten Optionsprämien gemindert ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen

Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Das Modell der strategischen Ertragsallokation (Strategic Income Allocation – SIA) soll Anlegern breit gestreute globale Anlagemöglichkeiten mit dem primären Ziel regelmäßiger Einkünfte bieten. Der Teilfonds investiert daher hauptsächlich in ausschüttende Finanzinstrumente, die eine Ertragskomponente aufweisen. Zur Erzielung zusätzlicher Erträge wird eine Call-Writing-Strategie eingesetzt.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „ausgewogenen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs bietet. Dabei wird der Teilfonds erwartungsgemäß immer Anlagen im Aktienportfolio halten, da Aktien normalerweise ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten. Ein kleinerer Teil könnte auch in das Alternativportfolio – ebenfalls zur Erzielung eines möglichen Kapitalzuwachses – investiert werden. Ebenso wird erwartet, dass der Teilfonds auch im Rentenportfolio investiert ist, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „ausgewogenen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 70%
- Aktienportfolio: 30–80%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen in Euro, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, Vermögenswerte aus dem Euroraum in jedem der Portfolios überzugewichten, damit der Teilfonds entsprechend seiner Basiswährung einen Schwerpunkt im Euroraum hat.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der

Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs) bis zu einer Obergrenze von 10%. Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes und einzelne Aktien oder Wertpapiere, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds und/oder Derivaten.

Anlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - a) Anteile an Investmentfonds;
 - b) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- d) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- e) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt;
- Anteile an Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im

Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterspiegelstrichen 1 – 5 im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsver-

mögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien

CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,11% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Balanced Plus

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	USD LBD**, USD LBD10**, USD SBD**,***, USD WAMBD**, USD DPMBD**, USD PFBD, HKD SBD**,*** SGD SBDH**,*****	USD HKD SGD
Erstausgabepreis	USD LBD** USD LBD10** USD SBD**,*** USD WAMBD**, USD DPMBD** HKD SBD**,*** SGD SBDH**,***** USD PFBD	103,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.300,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- USD 103.000,- HKD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.300,- SGD (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,- USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	USD LBD**, USD SBD**,***, HKD SBD**,***, SGD SBDH**,***** USD LBD10** USD WAMBD**, USD DPMBD**, USD PFBD	bis zu 3,0% bis zu 1,0% 0,0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD LBD**	bis zu 1,445%
	USD LBD10**	bis zu 0,450%
	USD SBD**,***, HKD SBD**,****	bis zu 0,650%
	USD WAMBD**, USD DPMBD**	bis zu 0,245%
	SGD SBDH**,*****	bis zu 0,680%
	USD PFBD	bis zu 1,195%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	USD LBD**, USD LBD10**, USD SBD**,***,	
	USD WAMBD**, HKD SBD**,***SGD SBDH**,*****,	
	USD PFBD,	0,05%
	USD DPMBD**	0,01%
Auflegungsdatum	USD LBD**, USD LBD10**, USD SBD**,***,	
	USD WAMBD**	28.6.2021
	HKD SBD**,****	Auf Beschluss des Verwaltungsrats
	SGD SBDH**,*****	20.8.2021
	USD DPMBD**	8.10.2021
	USD PFBD	17.1.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Ziel dieser Anteilklasse ist eine jährliche Ausschüttung von 4%. Die Ausschüttungsbeträge werden nicht garantiert und sind rein indikativ. Die angestrebten Ausschüttungen sind von verschiedenen Faktoren wie den Marktentwicklungen und der Zusammensetzung des Portfolios abhängig und können sich ohne Vorankündigung ändern. Die tatsächlich festgelegten Ausschüttungen können daher im Zeitverlauf variieren oder sogar null betragen.

*** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- USD. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

**** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 5.000.000,- HKD. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

***** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- SGD. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Balanced Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „ausgewogenes“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Balanced Plus ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses. Dabei soll der Teilfonds gegen Kapitalverluste von mehr als 20% auf annualisierter Basis abgesichert werden (wie nachstehend näher erläutert wird).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel,

wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess

dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ihr Engagement in höher verzinslichen Anlageklassen maximieren und gleichzeitig Verlustrisiken, die über ihre Risikotoleranz hinausgehen, mittels

einer Risikobegrenzungsstrategie eindämmen möchten.

Risikobegrenzungsstrategie

Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios versucht der Teilfondsmanager anhand der Empfehlung des Anlageberaters eine Strategie zur Kapitalerhaltung umzusetzen, indem er den Wertverlust des Teilfondsvermögens auf höchstens 20% auf annualisierter Basis begrenzt (Risikobegrenzungsstrategie). Mit der Risikobegrenzungsstrategie soll der potenzielle Verlust des Teilfonds während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums begrenzt werden – das heißt, die Strategie ist darauf ausgelegt, ab einem bestimmten Tag den Wertverlust des Teilfondsvermögens in den zwölf Monaten ab diesem Tag auf 20% zu begrenzen.

Die Risikobegrenzungsstrategie beinhaltet Anlagen in Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen (Put) (Absicherungsportfolio) und/oder sonstigen Finanzderivaten. Solche Verkaufsoptionen sollen üblicherweise, jedoch nicht ausschließlich, das Verlustrisiko im Aktienportfolio begrenzen, da Aktien meist größeren Schwankungen als festverzinsliche Anlagen unterliegen und deshalb deutliche Wertverluste verzeichnen. Der Anlageberater kann beispielsweise den Abschluss einer Verkaufsoption auf eine Aktie oder einen Rentenindex, in dem der Teilfonds über einen börsengehandelten Fonds (ETF) investiert ist, vorschlagen. Sinkt der Wert dieses Index (und somit der Wert des ETF, der diesen Index nachbildet), steigt der Wert der Verkaufsoption und ermöglicht dem Teilfondsmanager, die Verkaufsoption zu einem höheren Preis als ihrem Marktpreis zum Erwerbszeitpunkt zu verkaufen und so den Verlust des Teilfonds durch den Indexrückgang zu begrenzen.

Das Absicherungsportfolio kann in häufigen Intervallen – in Ausnahmefällen auch täglich – angepasst werden, um geänderte Umstände, einschließlich geänderter Marktbedingungen oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage im Absicherungsportfolio erfolgreich ist, und möglicherweise betragen die Verluste des Teilfonds in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum mehr als 20%. Beim Erwerb von Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen fallen Kosten an. Eine Anlage im Absicherungsportfolio kann daher den Wert des Teilfonds mindern, weil die Verkaufsoptionen möglicherweise nicht ausgeübt werden und ungenutzt verfallen.

Call-Writing-Strategie

Der Teilfonds kann Kaufoptionen (Calls) auf das Basisportfolio oder mit dem Portfolio verbundene Positionen (zum Beispiel Optionen auf Aktienindizes, Rentenindizes oder Rohstoffindizes) verkaufen, um durch die dabei erhaltene Prämie die Erträge zu steigern. Der Verkauf von Call-Optionen führt im Allgemeinen dazu, dass der Teilfonds an Kurssteigerungen der Basiswerte nicht oder nur in bestimmtem Umfang partizipiert. Dem steht gegenüber, dass die Partizipation an Kursverlusten um die vereinnahmten Optionsprämien gemindert ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Das Modell der strategischen Ertragsallokation (Strategic Income Allocation – SIA) soll Anlegern breit gestreute globale Anlagemöglichkeiten mit dem primären Ziel regelmäßiger Einkünfte bieten. Der Teilfonds investiert daher hauptsächlich in ausschüttende Finanzinstrumente, die eine Ertragskomponente aufweisen. Zur Erzielung zusätzlicher Erträge wird eine Call-Writing-Strategie eingesetzt.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „ausgewogenen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs bietet. Dabei wird der Teilfonds erwartungsgemäß immer Anlagen im Aktienportfolio halten, da Aktien normalerweise ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten. Ein kleinerer Teil könnte auch in das Alternativportfolio – ebenfalls zur Erzielung eines möglichen Kapitalzuwachses – investiert werden. Ebenso wird erwartet, dass der Teilfonds auch im Rentenportfolio investiert ist, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertver-

lust der Anlagen des Teilfonds bieten. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „ausgewogenen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 70%
- Aktienportfolio: 30–80%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen aus den USA, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, in jedem der Portfolios auf USD lautende Vermögenswerte überzugewichten, damit der Fonds einen US-amerikanischen Schwerpunkt hat.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie

Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs) bis zu einer Obergrenze von 10%. Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes und einzelne Aktien oder Wertpapiere, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds und/oder Derivaten.

Anlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen

Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - a) Anteile an Investmentfonds;
 - b) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereini-

gungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- d) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- e) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt;
- Anteile an Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittel-

bar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterspiegelstrichen 1 – 5 im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausge-

drückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,11% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Conservative Plus

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LBD****, LBD10****, PFBD****, SBD**,****, WAMBD****, DPMBD****	EUR
Erstausgabepreis	LBD**** LBD10****, SBD**,**** PFBD**** WAMBD****, DPMBD****	104,– EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,– EUR (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,– EUR 10.000,– EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LBD**** LBD10****, SBD**,**** PFBD****, WAMBD****, DPMBD****	bis zu 4,0% bis zu 1,0% 0,0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LBD**** LBD10**** PFBD**** SBD**,**** WAMBD****, DPMBD****	bis zu 1,295% bis zu 0,450% bis zu 1,045% bis zu 0,650% bis zu 0,245%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	LBD****, LBD10****, PFBD****, SBD**, ****, WAMBD**** DPMBD****	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LBD****, LBD10****, PFBD****, SBD**, ****, WAMBD**** DPMBD****	19.7.2021 Auf Beschluss des Verwaltungsrats
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)***	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 4% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Die Anteilklasse hat eine Abschreibungsdauer von vier Jahren. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- EUR. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

**** Ziel dieser Anteilklasse ist eine jährliche Ausschüttung von 4%. Die Ausschüttungsbeträge werden nicht garantiert und sind rein indikativ. Die angestrebten Ausschüttungen sind von verschiedenen Faktoren wie den Marktentwicklungen und der Zusammensetzung des Portfolios abhängig und können sich ohne Vorankündigung ändern. Die tatsächlich festgelegten Ausschüttungen können daher im Zeitverlauf variieren oder sogar null betragen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Conservative Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „konservatives“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Conservative Plus ist die Erzielung einer mittel- bis langfristigen Rendite in Euro. Dabei soll der Teilfonds gegen Kapitalverluste von mehr als 10% auf annualisierter Basis abgesichert werden (wie nachstehend näher erläutert wird).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen, die untereinander und in sich diversifiziert sind (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen sind und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehö-

ren insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ihr Engagement in höherverzinslichen Anlageklassen maximieren und gleichzeitig Verlustrisiken, die über ihre Risikotoleranz hinausgehen, mittels einer Risikobegrenzungsstrategie eindämmen möchten.

Risikobegrenzungsstrategie

Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios versucht der Teilfondsmanager anhand der Empfehlung des Anlageberaters eine Strategie zur Kapitalerhaltung umzusetzen, indem er den Wertverlust des Teilfondsvermögens auf höchstens 10% auf annualisierter Basis begrenzt (Risikobegrenzungsstrategie). Mit der Risikobegrenzungsstrategie soll der potenzielle Verlust des Teilfonds während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums begrenzt werden – das heißt, die Strategie ist darauf ausgelegt, ab einem bestimmten Tag den Wertverlust des Teilfondsvermögens in den zwölf Monaten ab diesem Tag auf 10% zu begrenzen.

Die Risikobegrenzungsstrategie beinhaltet Anlagen in Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen (Put) (Absicherungsportfolio) und/oder sonstigen Finanzderivaten. Solche Verkaufsoptionen sollen üblicherweise, jedoch nicht ausschließlich, das Verlustrisiko im Aktienportfolio begrenzen, da Aktien meist größeren Schwankungen als festverzinsliche Anlagen unterliegen und deshalb deutliche Wertverluste verzeichnen. Der Anlageberater kann beispielsweise den Abschluss einer Verkaufsoption auf eine Aktie oder einen Rentenindex, in dem der Teilfonds über einen börsengehandelten Fonds (ETF) investiert ist, vorschlagen. Sinkt der Wert dieses Index (und somit der Wert des ETF, der diesen Index nachbildet), steigt der Wert der Verkaufsoption und ermöglicht dem Teilfondsmanager, die Verkaufsoption zu einem höheren Preis als ihrem Marktpreis zum Erwerbszeitpunkt zu verkaufen und so den Verlust des Teilfonds durch den Indexrückgang zu begrenzen.

Das Absicherungsportfolio kann in häufigen Intervallen – in Ausnahmefällen auch täglich – angepasst werden, um geänderte Umstände, einschließlich geänderter Marktbedingungen oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage im Absicherungsportfolio erfolgreich ist, und möglicherweise betragen die Verluste des Teilfonds in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum mehr als 10%. Beim Erwerb von Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen fallen Kosten an. Eine Anlage im Absicherungsportfolio kann daher den Wert des Teilfonds mindern, weil die Verkaufsoptionen möglicherweise nicht ausgeübt werden und ungenutzt verfallen.

Call-Writing-Strategie

Der Teilfonds kann Kaufoptionen (Calls) auf das Basisportfolio oder mit dem Portfolio verbundene Positionen (zum Beispiel Optionen auf Aktienindizes, Rentenindizes oder Rohstoffindizes) verkaufen, um durch die dabei erhaltene Prämie die Erträge zu steigern. Der Verkauf von Call-Optionen führt im Allgemeinen dazu, dass der Teilfonds an Kurssteigerungen der Basiswerte nicht oder nur in bestimmtem Umfang partizipiert. Dem steht gegenüber, dass die Partizipation an Kursverlusten um die vereinnahmten Optionsprämien gemindert ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.

- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Das Modell der strategischen Ertragsallokation (Strategic Income Allocation – „SIA“) soll Anlegern breit gestreute globale Anlagemöglichkeiten mit dem primären Ziel regelmäßiger Einkünfte bieten. Der Teilfonds investiert daher hauptsächlich in ausschüttende Finanzinstrumente, die eine Ertragskomponente aufweisen. Zur Erzielung zusätzlicher Erträge wird eine Call-Writing-Strategie eingesetzt.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „konservativen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf eine mittel- bis langfristige Rendite in Euro bietet. Hierzu wird erwartungsgemäß ein beträchtlicher Teil des Teilfonds im Rentenportfolio investiert sein, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten, gleichzeitig aber auch Erträge generieren. Ein kleinerer Teil des Teilfonds kann auch Anlagen im Aktienportfolio und Alternativportfolio umfassen, da Aktien und alternative Anlagen ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten, aber in der Regel schwankungsanfälliger als festverzinsliche Anlagen sind. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „konservativen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 100%
- Aktienportfolio: 0–60%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen in Euro, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben,

einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, Vermögenswerte aus dem Euroraum in jedem der Portfolios überzugewichten, damit der Teilfonds entsprechend seiner Basiswährung einen Schwerpunkt im Euroraum hat.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Investmentfonds (AIFs) bis zu einer Obergrenze von 10%. Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem

anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitel, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes und einzelne Aktien oder Wertpapiere, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds und/oder Derivaten.

Anlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungs-

sektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositio-

nen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,11% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Conservative Plus

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG abgeschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei Analysen und Empfehlungen geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Portfolio ohne Derivate
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	2%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	USD LBD**, USD LBD10**, USD SBD**,***, USD WAMBD**, USD DPMBD**, USD PFBD, HKD SBD**,*** SGD SBDH**,*****	USD HKD SGD
Erstausgabepreis	USD LBD** USD LBD10** USD SBD**,*** USD WAMBD** HKD SBD**,*** SGD SBDH**,***** USD DPMBD** USD PFBD	103,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.100,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.300,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- USD 103.000,- HKD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.300,- SGD (inkl. Ausgabeaufschlag) 10.000,- USD (inkl. Ausgabeaufschlag) 100,- USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	USD LBD**, USD SBD**,***, HKD SBD**,***, SGD SBDH**,***** USD LBD10** USD WAMBD**, USD DPMBD**, USD PFBD	bis zu 3,0% bis zu 1,0% 0,0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD LBD**	bis zu 1,295%
	USD LBD10**	bis zu 0,450%
	USD SBD**,***, HKD SBD**,****	bis zu 0,650%
	USD WAMBD**, USD DPMBD**	bis zu 0,245%
	SGD SBDH**,*****	bis zu 0,680%
	USD PFBD	bis zu 1,045%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	USD LBD**, USD LBD10**, USD SBD**,***,	
	USD WAMBD**, HKD SBD**,***SGD SBDH**,*****,	
	USD PFBD,	0,05%
	USD DPMBD**	0,01%
Auflegungsdatum	USD LBD**, USD LBD10**, USD SBD**,***,	
	USD WAMBD**	28.6.2021
	HKD SBD**,****, SGD SBDH**,*****, USD DPMBD**	Auf Beschluss des Verwaltungsrats
	USD PFBD	17.1.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Ziel dieser Anteilklasse ist eine jährliche Ausschüttung von 4%. Die Ausschüttungsbeträge werden nicht garantiert und sind rein indikativ. Die angestrebten Ausschüttungen sind von verschiedenen Faktoren wie den Marktentwicklungen und der Zusammensetzung des Portfolios abhängig und können sich ohne Vorankündigung ändern. Die tatsächlich festgelegten Ausschüttungen können daher im Zeitverlauf variieren oder sogar null betragen.

*** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- USD. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

**** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 5.000.000,- HKD. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

***** Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse: 500.000,- SGD. Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesem Mindestanlagebetrag abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Conservative Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Wie aus dem Namen des Teilfonds hervorgeht, weist der Teilfonds ein „konservatives“ Profil auf, das im Abschnitt „Zusätzliche Klassifizierung“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschrieben ist.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Conservative Plus ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachses in US-Dollar. Dabei soll der Teilfonds gegen Kapitalverluste von mehr als 10% auf annualisierter Basis abgesichert werden (wie nachstehend näher erläutert wird).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, versucht der Teilfonds ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“). Die Gewichtung der einzelnen Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie.

Die Portfolios

Die Anlagen des Teilfonds werden indirekt auf die folgenden Portfolios verteilt, wie im Abschnitt „Anlageprozess“ weiter unten erläutert wird:

- Schuldtitel, darunter fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten und Regierungen aus Industrie- und Schwellenländern, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht (Rentenportfolio).
- Aktien von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen, die in Industrie- oder Schwellenländern an einer Börse zugelassen sind und/oder dort ansässig sind (Aktienportfolio).
- Alternative Anlagen in Form von zulässigen indirekten Engagements in Rohstoff- und Immobilienanlagen über geschlossene REITs (Alternativportfolio).

Die Anlagen des Teilfonds werden vom Teilfondsmanager auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters in unterschiedlichen Gewichtungen auf die Portfolios verteilt. Wie der Anlageberater die empfohlenen Gewichtungen ermittelt, wird im nachstehenden Portfolioallokationsprozess dargelegt. Wie der Teilfondsmanager in die Portfolios investieren kann, geht aus dem nachstehenden Anlageprozess hervor.

Der Teilfondsmanager wird die vorgeschlagenen Änderungen des Portfolios prüfen und kann Vorschläge nach eigenem Ermessen verwerfen oder ablehnen.

Außerdem obliegt dem Teilfondsmanager die Überwachung der Risiken und Kontrollen im

Zusammenhang mit dem Teilfonds. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einige Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, wie zusätzliche Kontrollen des Anteilwerts und Berichterstattung.

Der Anlageberater kann den Teilfondsmanager in Bezug auf die Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios und die Vermögensaufteilung auf die einzelnen Portfolios regelmäßig beraten. Dies geschieht voraussichtlich jährlich, kann aber auch in kürzeren oder längeren Abständen erfolgen, sofern dies zur Berücksichtigung geänderter Marktbedingungen, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen und sonstiger damit zusammenhängender Umstände erforderlich ist.

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ihr Engagement in höherverzinslichen Anlageklassen maximieren und gleichzeitig Verlustrisiken, die über ihre Risikotoleranz hinausgehen, mittels einer Risikobegrenzungsstrategie eindämmen möchten.

Risikobegrenzungsstrategie

Neben der Vermögensaufteilung auf die Portfolios versucht der Teilfondsmanager anhand der Empfehlung des Anlageberaters eine Strategie zur Kapitalerhaltung umzusetzen, indem er den Wertverlust des Teilfondsvermögens auf höchstens 10% auf annualisierter Basis begrenzt (Risikobegrenzungsstrategie). Mit der Risikobegrenzungsstrategie soll der potenzielle Verlust des Teilfonds während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums begrenzt werden – das heißt, die Strategie ist darauf ausgelegt, ab einem bestimmten Tag den Wertverlust des Teilfondsvermögens

in den zwölf Monaten ab diesem Tag auf 10% zu begrenzen.

Die Risikobegrenzungsstrategie beinhaltet Anlagen in Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen (Put) (Absicherungsportfolio) und/oder sonstigen Finanzderivaten.

Solche Verkaufsoptionen sollen üblicherweise, jedoch nicht ausschließlich, das Verlustrisiko im Aktienportfolio begrenzen, da Aktien meist größeren Schwankungen als festverzinsliche Anlagen unterliegen und deshalb deutliche Wertverluste verzeichnen. Der Anlageberater kann beispielsweise den Abschluss einer Verkaufsoption auf eine Aktie oder einen Rentenindex, in dem der Teilfonds über einen börsengehandelten Fonds (ETF) investiert ist, vorschlagen. Sinkt der Wert dieses Index (und somit der Wert des ETF, der diesen Index nachbildet), steigt der Wert der Verkaufsoption und ermöglicht dem Teilfondsmanager, die Verkaufsoption zu einem höheren Preis als ihrem Marktpreis zum Erwerbszeitpunkt zu verkaufen und so den Verlust des Teilfonds durch den Indexrückgang zu begrenzen.

Das Absicherungsportfolio kann in häufigen Intervallen – in Ausnahmefällen auch täglich – angepasst werden, um geänderte Umstände, einschließlich geänderter Marktbedingungen oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage im Absicherungsportfolio erfolgreich ist, und möglicherweise betragen die Verluste des Teilfonds in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum mehr als 10%. Beim Erwerb von Sicherungsinstrumenten wie Verkaufsoptionen fallen Kosten an. Eine Anlage im Absicherungsportfolio kann daher den Wert des Teilfonds mindern, weil die Verkaufsoptionen möglicherweise nicht ausgeübt werden und ungenutzt verfallen.

Call-Writing-Strategie

Der Teilfonds kann Kaufoptionen (Calls) auf das Basisportfolio oder mit dem Portfolio verbundene Positionen (zum Beispiel Optionen auf Aktienindizes, Rentenindizes oder Rohstoffindizes) verkaufen, um durch die dabei erhaltene Prämie die Erträge zu steigern. Der Verkauf von Call-Optionen führt im Allgemeinen dazu, dass der Teilfonds an Kurssteigerungen der Basiswerte nicht oder nur in bestimmtem Umfang partizipiert. Dem steht gegenüber, dass die Partizipation an Kursverlusten um die vereinnahmten Optionsprämien gemindert ist.

Portfolioallokationsprozess

Der Anlageberater nutzt bei der Vermögensaufteilung ein Modell der strategischen Vermögensallokation (Strategic Asset Allocation – SAA), um den Teilfondsmanager im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds zu beraten. Anhand des SAA-Modells bestimmt der Anlageberater die empfohlenen Aufteilungen zwischen den und auch innerhalb der einzelnen Portfolios. Dabei werden drei grundlegende Parameter berücksichtigt:

- Erwartete Rendite der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios (Kapitalzuwachs und Erträge).
- Erwartete Volatilität der einzelnen Vermögenswerte in den jeweiligen Portfolios, das heißt die erwartete Schwankungsbreite in der Rendite der Vermögenswerte.
- Erwartete Korrelationen zwischen den Vermögenswerten in den einzelnen Portfolios, das heißt, wie sich die jeweiligen Renditen im Verhältnis zueinander verändern. Eine hohe Korrelation wäre gegeben, wenn zwei Vermögenswerte in die gleiche Richtung tendieren (zum Beispiel im gleichen Zeitraum im Wert steigen).

Die Analysen und Prognosen des Anlageberaters unter diesen Parametern beruhen unter anderem auf historischen Daten (das heißt, wie sich der Vermögenswert in der Vergangenheit entwickelt hat), den Markterwartungen (zum Beispiel dem erwarteten Wirtschaftswachstum in den USA) und auch individuellen Faktoren eines Vermögenswerts (zum Beispiel den voraussichtlichen Ausfällen bei festverzinslichen Anlagen). Ziel der SAA ist es, die Aufteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte in den einzelnen Portfolios anhand einer erwarteten Risiko-Rendite-Kombination festzulegen. Normalerweise ist eine höhere potenzielle Rendite mit einem höheren Risiko verbunden.

Das Modell der strategischen Ertragsallokation (Strategic Income Allocation – „SIA“) soll Anlegern breit gestreute globale Anlagemöglichkeiten mit dem primären Ziel regelmäßiger Einkünfte bieten. Der Teilfonds investiert daher hauptsächlich in ausschüttende Finanzinstrumente, die eine Ertragskomponente aufweisen. Zur Erzielung zusätzlicher Erträge wird eine Call-Writing-Strategie eingesetzt.

Aufteilungen auf die Portfolios

Bei einem „konservativen“ Portfolio ist der Anlageberater bestrebt, eine Aufteilung vorzuschlagen, die eine Chance auf eine mittel- bis langfristige Rendite in US-Dollar bietet. Hierzu wird erwartungsgemäß ein beträchtlicher Teil des Teilfonds im Rentenportfolio investiert sein, da festverzinsliche Vermögenswerte meist weniger schwankungsanfällig sind und eine Absicherung gegen einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds bieten, gleichzeitig aber auch Erträge generieren. Ein kleinerer Teil des Teilfonds kann auch Anlagen im Aktienportfolio und Alternativportfolio umfassen, da Aktien und alternative Anlagen ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten, aber in der Regel schwankungsanfälliger als festverzinsliche Anlagen sind. Die voraussichtliche Aufteilung bei einem „konservativen“ Portfolio sieht wie folgt aus:

- Rentenportfolio: bis zu 100%
- Aktienportfolio: 0–60%
- Alternativportfolio: 0–15%

Aufteilungen innerhalb der Portfolios

Innerhalb der einzelnen Portfolios werden folgende Aufteilungen vorgenommen: (i) beim Aktienportfolio nach geografischen Regionen, wie USA, Japan oder Euroraum, (ii) beim Rentenportfolio nach festverzinslichen Instrumenten verschiedener Arten und Emittenten, wie Unternehmensanleihen aus den USA, und (iii) beim Alternativportfolio nach indirekten zulässigen Rohstoffkörben, einzelnen Rohstoffen und Immobilienanlagen über geschlossene REITs.

Außerdem strebt der Teilfonds an, in jedem der Portfolios auf USD lautende Vermögenswerte überzugewichten, damit der Fonds einen US-amerikanischen Schwerpunkt hat.

Anlageprozess

Der Teilfondsmanager wird ein Engagement in den Portfolios vorwiegend wie folgt eingehen: durch eine Anlage in einem oder mehreren börsengehandelten Fonds (jeweils ein ETF) oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder, bei Engagements in einzelnen Rohstoffen, über Schuldtitel, die an die Wertentwicklung der jeweiligen Rohstoffe gekoppelt sind, wie Exchange-Traded Notes oder Zertifikate (ETCs). Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) sind Anlagen in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und OGA sind die Anlagen des Teilfonds an geregelten Märkten notiert.

ETFs und andere OGA

Bei einem Engagement durch die Anlage in ETFs oder anderen OGA wird die Aufteilung der einzelnen Portfolios als eine vom Anlageberater empfohlene Anlage in einem ETF, beispielsweise einem ETF mit Schwerpunkt auf Aktien des Euroraums oder einem ETF mit Schwerpunkt auf US-Staatsanleihen oder einem diversifizierten Rohstoffindex ausgedrückt. Davon ausgenommen sind die einzelnen Rohstoffe innerhalb des Alternativportfolios. Soweit es keinen geeigneten ETF gibt, der einen für die empfohlene Aufteilung repräsentativen Index nachbildet, kann der Teilfonds wie nachstehend beschrieben eine Position in einem empfohlenen Finanzindex aufbauen.

Zu diesen ETFs können auch solche gehören, bei denen die DWS Investments S.A. ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft tätig ist (ein solcher ETF ein „DWS ETF“). ETFs werden nach Kriterien wie Kosten, Liquidität und Tracking-Error im besten Interesse der Anleger und im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels ausgewählt.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in anderen OGA anlegen. Diese OGA beinhalten OGAW (wie die ETFs) sowie im Rahmen der Grenzen des Gesetzes von 2010 alternative Invest-

mentfonds (AIFs) bis zu einer Obergrenze von 10%. Die OGA können ihren Sitz im EWR, in Guernsey, Jersey oder auf der Isle of Man haben. Sie können verschiedene Rechtsformen (darunter Kapitalgesellschaft, einschließlich Investmentgesellschaft, Investmentfonds in Form eines Trusts, in Satzungs- oder Vertragsform) haben und können an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sein. Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA. Die folgenden Anlagen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

ETCs

Anlagen in einzelnen Rohstoffen werden über ETCs realisiert. Hierbei handelt es sich um ungehebelte Schuldtitle, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Finanzderivate

Als Alternative zu einer Anlage in einem ETF kann der Teilfondsmanager eine Position in einem Finanzindex durch den Einsatz von Finanzderivaten aufbauen. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards (NDFs), Futures auf Währungen, Futures auf Indizes und einzelne Aktien oder Wertpapiere, Optionen oder Swaps können vom Teilfonds sowohl für Anlagezwecke als auch für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Strategie in Bezug auf liquide Mittel

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds und/oder Derivaten.

Anlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vor- ausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in dem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), wird voraussichtlich 0% betragen, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 10% erreichen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzport-

folio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,11% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

DWS Strategic Balance

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI World net total return, unhedged in EUR (MSDEWIN), 50% iboxx EUR Overall TR Index (QW7A)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, ID, LC, LD, NC, RC, FC10, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, ID, RC, FC10, TFC LC, LD NC	0% 3% 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC ID, FC10 LC, LD NC, RC	bis zu 0,43% bis zu 0,30% bis zu 0,80% bis zu 1% bis zu 0,90%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, RC, FC10, TFC ID	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, ID, LC LD NC RC FC10 TFC	29.1.2018 31.1.2019 25.4.2019 28.6.2019 31.1.2022 2.9.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Strategic Balance gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Strategic Balance ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds kombiniert zulässige Anlageinstrumente aus verschiedenen Anlageklassen, um ein ausgewogenes Risiko/Rendite-Profil zu erzielen. Er strebt eine annualisierte Volatilität von 5% bis 10% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Volatilitätsspanne jederzeit eingehalten wird.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Exchange Traded Funds (ETFs). Die Bandbreite der ETFs ist nicht auf einen einzigen Anlagetyp beschränkt. Der Teilfonds kann in ETFs aller Anlageklassen investieren, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 49% seines Vermögens in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genusssscheinen, Derivaten, Fonds (einschließlich Geldmarktfonds) sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securi-

ties) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps).

Der Teilfonds kann zudem American Depositary Receipts („ADRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) nutzen, um ein Exposure in Bezug auf Beteiligungswertpapiere aufzubauen, statt physische Wertpapiere zu verwenden, wenn diese aufgrund lokaler Beschränkungen oder Quotenregelungen nicht direkt gehalten werden können oder diese Vorgehensweise anderweitig für den Teilfonds von Vorteil ist.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das jederzeit eine exakte Messung, Überwachung und Steuerung der mit den FDI-Positionen des Fonds verbundenen Risiken sowie ihres Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Vermögensportfolios eines Fonds ermöglicht. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien in Bezug auf den jeweiligen Fonds, zur Verfügung.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäi-

schen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen

oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder

Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil aufgeführt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,05% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Strategic Balance

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000VZUWEEH77IC29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Fonds strebt eine annualisierte Volatilität von 5% bis 10% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an und investiert vorwiegend in börsengehandelte Fonds (ETFs). Die Bandbreite der ETFs ist nicht auf einen einzigen Anlagetyp beschränkt. Der Teilfonds kann in ETFs aller Anlageklassen investieren, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Darüber hinaus können bis zu 49% des Teilfondsvermögens in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten, Fonds (einschließlich Geldmarktfonds) sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, investiert werden. Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen. Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder

Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an

Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

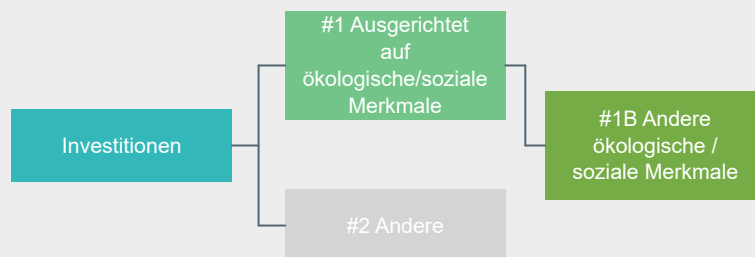
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

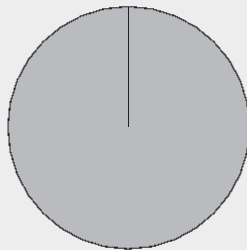
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

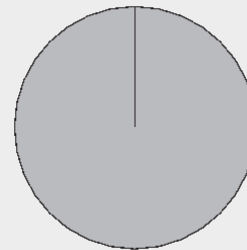
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1740984924/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Strategic Defensive

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	30% MSCI World net total return, unhedged in EUR (MSDEWIN), 70% iboxx EUR Overall TR Index (QW7A)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, ID, LC, LD, RC, XD**, FC10, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, ID, RC, XD**, FC10, TFC LC, LD	0% 3%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC ID, FC10 LC, LD RC XD**	bis zu 0,40% bis zu 0,27% bis zu 0,75% bis zu 0,90% bis zu 0,15%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, RC, XD**, FC10, TFC ID	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, ID, LC, XD** LD RC FC10 TFC	29.1.2018 31.1.2019 28.6.2019 31.1.2022 2.9.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Anteilklasse ist von der in Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Option „Umtausch von Anteilen“ ausgenommen. Die Rücknahme der Anteilklasse ist gemäß Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil noch möglich.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Strategic Defensive gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Strategic Defensive ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds kombiniert zulässige Anlageinstrumente aus verschiedenen Anlageklassen, um ein defensives Risiko/Rendite-Profil zu erzielen. Er strebt eine annualisierte Volatilität von 2% bis 5% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Volatilitätsspanne jederzeit eingehalten wird.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Exchange Traded Funds (ETFs). Die Bandbreite der ETFs ist nicht auf einen einzigen Anlagetyp beschränkt. Der Teilfonds kann in ETFs aller Anlageklassen investieren, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 49% seines Vermögens in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten, Fonds (einschließlich Geldmarktfonds) sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securi-

ties) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Abweichung von Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps).

Der Teilfonds kann zudem American Depositary Receipts („ADRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) nutzen, um ein Exposure in Bezug auf Beteiligungswertpapiere aufzubauen, statt physische Wertpapiere zu verwenden, wenn diese aufgrund lokaler Beschränkungen oder Quotenregelungen nicht direkt gehalten werden können oder diese Vorgehensweise anderweitig für den Teilfonds von Vorteil ist.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das jederzeit eine

exakte Messung, Überwachung und Steuerung der mit den FDI-Positionen des Fonds verbundenen Risiken sowie ihres Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Vermögensportfolios eines Fonds ermöglicht. Auf Anfrage wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds, zur Verfügung stellen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des

Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil aufgeführt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,05% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Strategic Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300R19X0PLHZRW555

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Fonds strebt eine annualisierte Volatilität von 2% bis 5% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an und investiert vorwiegend in börsengehandelte Fonds (ETFs). Die Bandbreite der ETFs ist nicht auf einen einzigen Anlagetyp beschränkt. Der Teilfonds kann in ETFs aller Anlageklassen investieren, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Darüber hinaus können bis zu 49% des Teilfondsvermögens in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapieren lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten, Fonds (einschließlich Geldmarktfonds) sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, investiert werden. Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen. Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder

Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an

Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

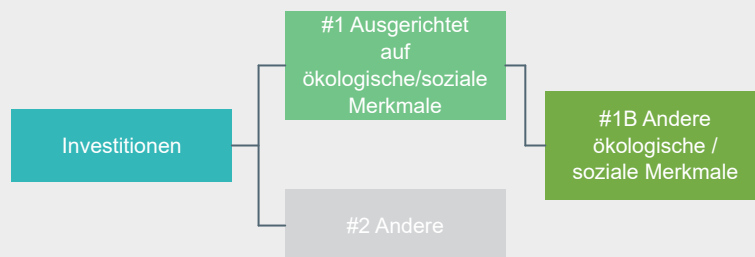
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

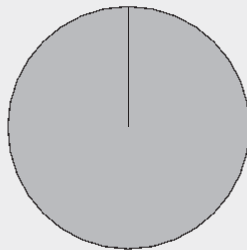
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

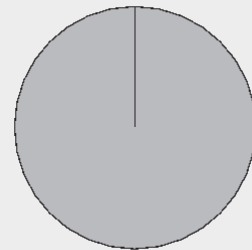
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1740985228/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Strategic Dynamic

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	75% MSCI World net total return, unhedged in EUR (MSDEWIN), 25% iboxx EUR Overall TR Index (QW7A)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, IC, ID, LC, LD, RC, FC10, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC, ID, RC, FC10, TFC LC, LD	0% 3%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC IC, ID, FC10 LC, LD RC	bis zu 0,45% bis zu 0,32% bis zu 0,85% bis zu 0,90%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, RC, FC10, TFC IC, ID	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, ID, LC, LD IC RC FC10 TFC	29.1.2018 15.11.2018 28.6.2019 31.1.2022 2.9.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Strategic Dynamic gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Strategic Dynamic ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds kombiniert zulässige Anlageinstrumente aus verschiedenen Anlageklassen, um ein

dynamisches Risiko/Rendite-Profil zu erzielen. Er strebt eine annualisierte Volatilität von 10% bis 15% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Volatilitätsspanne jederzeit eingehalten wird.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Exchange Traded Funds (ETFs). Die Bandbreite der ETFs ist nicht auf einen einzigen Anlagetyp beschränkt. Der Teilfonds kann in ETFs aller Anlageklassen investieren, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 49% seines Vermögens in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten, Fonds (einschließlich Geldmarktfonds) sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Abweichung von Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die von dem betreffenden OGAW und/oder von den sonstigen OGA gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Bestimmung 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps).

Der Teilfonds kann zudem American Depositary Receipts („ADRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) nutzen, um ein Exposure in Bezug auf Beteiligungswertpapiere aufzubauen, statt physische Wertpapiere zu verwenden, wenn diese aufgrund lokaler Beschränkungen oder Quotenregelungen nicht direkt gehalten werden können oder diese Vorgehensweise anderweitig für den Teilfonds von Vorteil ist.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das jederzeit eine exakte Messung, Überwachung und Steuerung der mit den FDI-Positionen des Fonds verbundenen Risiken sowie ihres Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Vermögensportfolios eines Fonds ermöglicht. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien in Bezug auf den jeweiligen Fonds, zur Verfügung.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat

des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen

oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewer-

te des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil aufgeführt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmangement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird der auf Anteile dieser Zielfonds entfallende Teil der Kostenpauschale um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, bis zu 0,05% der erworbenen Zielfonds, gekürzt (modifizierte Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Strategic Dynamic

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300AZ897RVVOGIL41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Fonds strebt eine annualisierte Volatilität von 10% bis 15% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an und investiert vorwiegend in börsengehandelte Fonds (ETFs). Die Bandbreite der ETFs ist nicht auf einen einzigen Anlagetyp beschränkt. Der Teilfonds kann in ETFs aller Anlageklassen investieren, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen zu bis zu 49% in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten, Fonds (einschließlich Geldmarktfonds) sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, investiert werden. Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen. Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden

unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an

Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

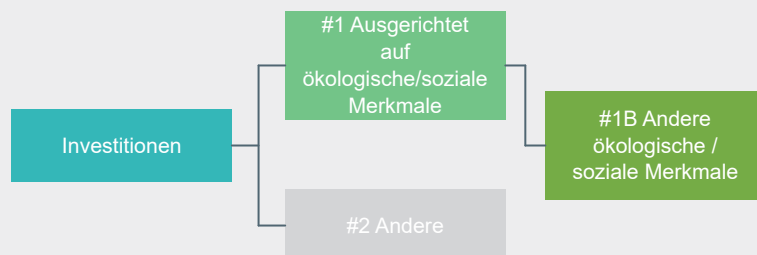
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

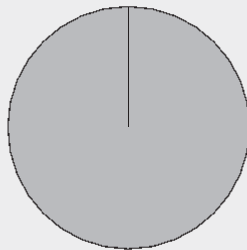
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

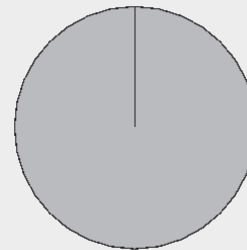
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1740985731/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 28.2.2025)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Immobilienerträgen, inländischen Beteiligungseinkünften und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die

Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzü-

lich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag vorliegt.

trag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, oder wenn diese steuerlich als veräußert gelten (zum Beispiel im Fall der sogenannten Wegzugbesteuerung), ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssätze auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen

Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Negative steuerliche Erträge

Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

6. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds

jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und auf die auf seine Investmentanteile entfallenden inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienrenten und sonstigen inländischen Einkünfte sowie Investmenterträge Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% der betreffenden Investmenterträge nach zu entrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts und in den Besonderen Anlagebedingungen zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den

Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für

Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommenbeziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn

die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile oder, wenn diese steuerlich als veräußert gelten, unterliegen grundsätzlich der Einkommenbeziehungsweise körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne

steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei

denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu

berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

7. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

8. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstand-

nahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

¹ § 37 Abs. 2 AO

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (zum Beispiel Luxemburgischer FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (zum Beispiel Luxemburgische SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als steuerlich veräußert gilt. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuer-

pflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Absatz 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, zum Beispiel im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuer-

erpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die

steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das

Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten

dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Strategic SICAV

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DB Balanced SAA (EUR)	Mischfonds
DB Balanced SAA (EUR) Plus	Mischfonds
DB Balanced SAA (USD)	Mischfonds
DB Balanced SAA (USD) Plus	Mischfonds
DB Conservative SAA (EUR)	Fonds ohne Teilfreistellung
DB Conservative SAA (EUR) Plus	Fonds ohne Teilfreistellung
DB Conservative SAA (USD)	Fonds ohne Teilfreistellung
DB Conservative SAA (USD) Plus	Fonds ohne Teilfreistellung
DB Growth SAA (EUR)	Mischfonds
DB Growth SAA (USD)	Mischfonds
DB StepIn Global Equities	Fonds ohne Teilfreistellung
DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Balanced Plus	Mischfonds
DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Balanced Plus	Mischfonds
DB Strategic Income Allocation EUR (SIA) Conservative Plus	Fonds ohne Teilfreistellung
DB Strategic Income Allocation USD (SIA) Conservative Plus	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Strategic Balance	Mischfonds
DWS Strategic Defensive	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Strategic Dynamic	Aktienfonds

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Strategic SICAV
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Niklas Seifert
Vorsitzender
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Oliver Bolinski
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Stefan Robert Kreuzkamp
Trier

Jan-Oliver Meissler
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Henning Potstada
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Sven Sendmeyer
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Thilo Hubertus Wendenburg
Medius Capital,
Frankfurt am Main

Elena Wichmann
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Julia Witzemann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Christoph Zschätzsch
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Fondsmanagement

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11-17
60329 Frankfurt am Main

Die Anschrift eines weiteren Teilfondsmanagers und/oder Anlageberaters wird im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Verwaltungsgesellschaft, OGA-Verwaltung (Tätigkeit als Registerstelle und Kundenkommunikation) und Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Corinna Orbach
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Michael Mohr
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Verwahrstelle, Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

DWS Strategic SICAV

2, Boulevard Konrad Adenauer

1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Telefon: +352 4 21 01-1

Telefax: +352 4 21 01-900

www.dws.com